

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

IV. Das Ende der kirchlichen Karriere Petersens

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Auch soll er dessen Predigt und Bezeugung nicht unterbinden. In Berlin versuchte man offenbar, Rosamundes Bezeugungen, gerade angesichts der Episode mit dem Betrüger von der Berg, einzudämmen, um der Sache und ihrer Person nicht weiteren Schaden zuzufügen.¹⁸⁸ Mit Spener ist sie wiederholt zusammengetroffen.¹⁸⁹ Der Berliner Propst ist, auch nachdem er sie persönlich kennengelernt hatte, im ganzen bei einem vorsichtigen Urteil geblieben, wenn er auch angesichts des um sich greifenden Offenbarungsanspruchs stärkere Zweifel bekam.¹⁹⁰

Im September des Jahres hielt sich Rosamunde in Stolberg bei der Gräfin Sophie Eleonore zu Stolberg-Stolberg (?) (1669–1752) auf.¹⁹¹ Rosamunde hatte schon im April des Jahres (mit ihren Schwestern) ihren festen Wohnsitz bei Marie von Reichenbach im sächsischen Jahnishausen aufgeschlagen, wo sie zwanzig Jahre später, am 8. November 1712, starb.¹⁹² Nur vereinzelt taucht sie in diesen zwanzig Jahren im Leben Petersens und in den Quellen des Pietismus der Zeit auf.¹⁹³ Wir kommen damit zu Petersens Konflikten in Lüneburg zurück.

IV. Das Ende der kirchlichen Karriere Petersens

Neuerliche Anklage

Wie oben berichtet, scheinen sich die Auseinandersetzungen Petersens mit seinen Kollegen und dem Rat der Stadt in der zweiten Hälfte des Jahres 1690 im Sande verlaufen zu haben. Der Herbst des Jahres 1690 und der darauffolgende Winter ließen offenbar wieder etwas Ruhe in Lüneburg einkehren. Erst im April des Jahres 1691 (28. 4.) wandten sich Petersens Amtsbrüder wieder an die städtische Obrigkeit, um ihre Beschwerden gegen Petersen

¹⁸⁸ Cod. theol. 1234, p. 109.

¹⁸⁹ GRÜNBERG 1, 1893, 273.

¹⁹⁰ Zu Speners Urteil, der Rosamundes Offenbarungen nie als ungöttlich verwarf, s. sein Bedenken 1691 (GRÜNBERG [193]) sowie Bed. 3, 1702, 902–906 (9. 1. 1692); 920–922 (21. 4. 1692); Cons 3, 1709, 692f. (13. 12. 1690 [an J. W. Petersen]); dazu LBed. (passim) und bes. 3, 1721, 480–482 (30. 11. 1692), wonach Rosamunde mehrmals in Berlin vorgesprochen hat.

¹⁹¹ Rosamunde J. v. d. Asseburg an J. Reinbeck, 3. 9. 1692 (abschriftl. in Cod. theol. 1234, p. 176). Ihre Schwestern befanden sich zu der Zeit in Dresden (Helena) und Magdeburg (Augusta).

¹⁹² S. Bezeugungen im Cod. theol. 1234, p. 108–111; vgl. TRIPPENBACH 1915, 322. Die meist ungenauen Angaben ihres Todes (M. SCHMIDT in RGG 1, 1957, 649 und DERS., Pietismus 1972, 129; BEYREUTHER, Pietismus 1978, 294) beruhen auf LB 1717, 322 (term. post quem) und Petersens Vorrede vom 5. 11. 1712 [?] zu „Öffnungen des Geistes“ 1712 [1715?] (term. ante quem), wo Petersen von Rosamunde als „itzo im Herrn entschlaffen“ spricht, nach RE³ 24, 1913, 124f.

¹⁹³ TRIPPENBACH 1915, 324f.: Im Jahre 1705 sind Petersens und sie bei ihrem Verwandten, dem Quedlinburgischen Stifthsauptmann Adrian von Stammer, auf Schloß Rammelburg. LB 1717, 322: Petersen besucht sie (1708) in Sachsen.

vorzubringen.¹⁹⁴ In der für die Zeit gebräuchlichen Form bezichtigten sie Petersen der Heterodoxie, indem sie ihn als Weigelianer bezeichneten und die Lüneburger vor seinem wiedertäuferischen Schwarm warnten.¹⁹⁵ Der Weigelianismus-Verdacht konnte bei Petersens spiritualistischen Tendenzen auftauchen; auch war allgemein bekannt, daß Petersen Weigels Postille von einem Gemeindeglied im Tausch gegen Luthers Postille erhalten hatte. Petersen mochte diesen Tausch noch so sehr mit seinem wissenschaftlichen Interesse und seiner seelsorgerlichen Pflicht begründen, solche Bücher aus dem Verkehr zu ziehen. Seine Kollegen vermißten bei ihm eine eindeutige Stellungnahme gegen den Schwärmer, den Petersen im Stile Speners „nicht ganz“ verwerfen wollte.¹⁹⁶ Trotzdem war der Weigelianismus-Verdacht, besonders hinsichtlich seiner obrigkeitsfeindlichen Implikationen, ungerecht.¹⁹⁷

Der konkrete Anlaß für dieses neuerliche Vorgehen der Lüneburger Geistlichkeit ist nicht recht deutlich. Möglicherweise hängt es mit dem auch andernorts anhebenden Kampf gegen die Pietisten zusammen. Zu denken ist vor allem an die Spannungen um J. J. Breithaupt und A. H. Francke in Erfurt. Denn in den Frühlingstagen des Jahres waren zwei Studenten aus Erfurt nach Lüneburg zu Petersen gekommen und hatten dort Anlaß zu neuen Verdächtigungen gegeben.¹⁹⁸

Neben diesem allgemeinen Grund mag eine wichtige Rolle gespielt haben, daß Petersens Kollegen verärgert darüber waren, daß ihr Superintendent es ablehnte, sich wie K. H. Sandhagen am Katechismusunterricht zu beteiligen. Im Herbst des vorangegangenen Jahres hatte Petersen versucht, seinen Spruchkatechismus als Lehrbuch für den Unterricht in Lüneburg einzuführen, sich aber nicht durchsetzen können. Dabei war Petersen wiederum nicht klug vorgegangen, da er die Einführung seines Katechismus nicht im Konsens mit seinen Amtsbrüdern zu erreichen suchte, sondern sich direkt an die Fürstliche Regierung in Celle gewandt hatte, damit diese den Spruchkatechismus, der bereits in seiner zweiten Auflage vorlag, den Lüneburgern oktroyierte.¹⁹⁹ Dieses Vorgehen Petersens, das wohl in Eutin zum Erfolg hätte führen können, war für die auf ihre Freiheiten argwöhnisch

¹⁹⁴ Minist. an BuR v. Lg., den 28. 4. 1691; vgl. „Declaratio Etzlicher Puncte“ vom 14. 5. 1691 (Auflistung der Beschwerden durch den Rat) sowie die Verhandlungsprotokolle vom 22. und 25. 5. 1691 und die schriftlichen Eingaben Petersens und des Ministeriums vom 15. 6. und 7. 8. 1691–StA u. EphA Lg.

¹⁹⁵ Actum, den 28. 4. 91. Die folgende Rekonstruktion versucht, die Angaben der beiden Parteien anhand der (in Anm. 194) genannten Akten in Einklang zu bringen und gibt im Zweifelsfalle den spezifischen Stellungnahmen Petersens zu den allgemein gehaltenen Vorwürfen gegen ihn den Vorzug.

¹⁹⁶ Actum, den 25. 5. 91, p. 36; vgl. LB 1717, 139.

¹⁹⁷ Vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 91, p. 1–EphA Lg. Von einer politischen Gefährlichkeit ist auch bei Rosamunde J. v. d. Asseburg nicht zu sprechen (gegen CRITCHFIELD 1980, 117).

¹⁹⁸ Vgl. S. 269f.

¹⁹⁹ Fürstl. Reg. an BuR von Lg. und Minist., Celle, den 1. 10. 1690–EphA Lg. (Aufforderung an beide Gremien, ein Gutachten zu dem SK abzugeben).

achtenden Lüneburger ein Schlag ins Gesicht. Petersen hat daher seinen Plan auf Protest seiner Kollegen, die ein Bedenken zu seinem Katechismus abgefaßt hatten, wieder aufgeben müssen.²⁰⁰ Das geschah Ende Oktober 1690. Die Ablehnung seines Spruchcatechismus dürfte für Petersen ein Grund gewesen sein, seinerseits die Kinderlehre nicht zu übernehmen, zumal sie nicht zu den hergebrachten Aufgaben eines Superintendenten gehörte.²⁰¹

Die Vermutung, daß der Konflikt wiederum mit solchen Amtsfragen zusammenhing, wird dadurch bestätigt, daß einzelne Pfarrer, als sie vor dem Rat um Stellungnahme zu der eingereichten Beschwerdeschrift gebeten wurden, als wichtiges Anliegen vorbrachten, Petersen solle sich am Katechismusunterricht beteiligen.²⁰² In der Tat hatte K. H. Sandhagen seinerzeit als erster Lüneburger Superintendent Katechismusunterricht erteilt. Strittig war, ob dies als Präzedenzfall gelten sollte, der auch Petersen verpflichtete. Petersen sah darin nur einen Versuch seiner Kollegen, ihn „müde [zu] machen“ und auf ihre Meinung zu bringen.²⁰³ Vielleicht sollte die Auslegung von Luthers Katechismus, der ja zum Lüneburger Corpus doctrinae gehörte, Petersen zwingen, entweder seine (heterodoxen) Ansichten deutlicher zu äußern, oder seine mit der herkömmlichen Auslegung des Katechismus unvereinbaren Theorien aufzugeben. Auf der anderen Seite versuchte das Geistliche Ministerium über den Rat zu erreichen, daß Petersen die Apostelgeschichte nicht öffentlich auslegte, weil man befürchtete, er werde eine andere Chronologie der darin beschriebenen Ereignisse entwerfen als sein Amtsvorgänger. Petersen aber bestand auf seinem Vorhaben: „Es wäre solches nöthig, weilen die gefährlichen Zeiten bald hehrbey kommen mögten“.²⁰⁴ Die Auslegung der Apostelgeschichte scheint Petersen immerhin so wichtig gewesen zu sein, daß er sich mit dem Kompromiß zufrieden geben wollte, die neutestamentliche Schrift und Luthers Katechismus zu erklären.²⁰⁵

Die im April von dem Geistlichen Ministerium vorgebrachten Beschwerden sind nicht gravierend und finden auch in der späteren Anklageschrift, die die Deputierten des Lüneburger Rates im Januar 1692 bei der Fürstlichen Regierung in Celle einreichten, wenig Beachtung. Die spezifischen Beschwerden des Ministeriums unterteilen sich in solche gegen Petersens Lehre, seinen Umgang mit den kirchlichen Traditionen, sein Verhalten gegenüber Amtsbrüdern und schließlich seine Schriften. Bei den Lehrfragen geht es um Äußerungen, die Petersen von der Kanzel herab getan hatte. Diese

²⁰⁰ Kat.-Bedenken 1690; s. S. 149 Anm. 171.

²⁰¹ Die Ablehnung einer Einführung des Katechismus auf Grund verschiedener, nicht weiter genannten Bedenken nach Fürstl. Reg. an J. W. Petersen, Celle, den 14. 11. 1690–StA Lg.

²⁰² Koltemann, Eggers, Hecht, Berkentin, in Actum, den 22. 5. 1691, p. 10. 12f. 13. 14–StA Lg.

²⁰³ Actum, den 25. 5. 1691, p. 49–StA Lg.

²⁰⁴ Actum, den 25. 5. 91, p. 48–StA Lg.

²⁰⁵ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 7.

mochten wohl in den Augen der zum Kampf entschlossenen Lüneburger anstößig sein, sie sprengten aber insgesamt nicht den Rahmen einer freien, methodisch durchaus begründbaren Schriftauslegung. Freilich lassen die Äußerungen Petersens in ihrer vagen Art Raum für ein enthusiastisches und chiliastisches Verständnis.

Am Sonntag Sexagesimae (15. 2. 1691) erinnert Petersen bei der Auslegung von Mt 27, 19 (Traum von Pilatus' Frau) daran, daß Gott auch in gegenwärtiger Zeit seinen Freunden Träume und Offenbarungen gebe. Ob er das nur auf natürliche Dinge bezog oder auch auf theologische Wahrheiten, bleibt ungewiß.²⁰⁶ Die Behauptung von noch gegenwärtig geschenkten Offenbarungen ist für Petersen von dem Problem der „geistlichen Erkenntnis“ her zu beurteilen. Petersen bestreitet zwar, daß Gott geistliche Dinge und Glaubensfragen in Visionen neu offenbare, da sich alle Offenbarungen an der ursprünglichen Offenbarung, wie sie in der Heiligen Schrift vorliege, messen lassen müßten. Von diesem Standpunkt aus hat er auch die Asseburgischen Offenbarungen immer beurteilt. Gleichwohl bedarf es für die Schrifterkenntnis einer besonderen Offenbarung und Schrift-Eröffnung, die wiederum nur von Gott geschenkt werden kann. Es gibt für Petersen hinsichtlich der theologischen Wahrheit zwar materialiter keine besondere Offenbarung neben der Schrift, wohl aber formaliter eine besondere Offenbarung, die erst den „Sinn des Geistes“ in den Heiligen Schriften aufschließt.

Am 27. Februar wiederholt Petersen anläßlich des Textes Mt 26, 29 par. und Joh 14, 2 seine geistlich-leibliche (scil. erklärte) Auffassung des künftigen Reiches Gottes, wenn er von dem Essen einer wahrhaftigen Speise im Reiche Gottes spricht, die den erklärten Leibern der Auferstandenen entspreche. Das Reich Gottes ist für Petersen Inbegriff einer vom Fluch der Vergänglichkeit erlösten Leiblichkeit. Entsprechend sieht er dann im Abendmahl schon ein Typus des himmlischen Essens.²⁰⁷ Petersen verwies bei seiner Verteidigung auf ähnliche Äußerungen von Joachim Hildebrand, dem Celler Generalsuperintendenten; die Verdächtigung, er leugne den Sakramentscharakter des Abendmahls, weil er angeblich behauptete, Christus habe selbst das Abendmahl genossen, weist der Superintendent entschieden von sich.²⁰⁸

²⁰⁶ Vgl. S. 264 Anm. 52. Petersen beruft sich für solche Offenbarungen, soweit sie natürliche Dinge angehen, vor allem auf Christian Kortholt. Der erfuhr im Traum eine Warnung vor einer bevorstehenden Feuersbrunst in Rostock, wo er 1652–1656 studierte und 1661–1665 als Magister und Professor wirkte. Petersens Quelle ist mir nicht bekannt (Persönliche Erzählung?). Auch die in der Bibel berichteten Träume führt Petersen an; eher in den Bereich einer theologischen Wahrheit führt die Offenbarung an Christian IV. von Dänemark, dem der Leidensprozeß Jesu in einer Vision eröffnet worden sei (J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 3).

²⁰⁷ Ähnliche Ausführungen soll Petersen schon im Jahr zuvor, am 14. 3. 1690, getan haben; vgl. auch LB 1717, 193 ff.

²⁰⁸ Actum, den 25. 5. 1691, p. 39–41. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 3. Ein Hauptmann Kurbel soll Petersen so verstanden und sich sehr erregt haben.

Am 25. März, dem Tag Mariä Verkündigung, versucht Petersen eine Harmonie der Bibelstellen Mt 24, Jes 7 [17] über das bevorstehende Gericht und Off 11, 1 ff. (Zwei Zeugen) herzustellen, um damit zu zeigen, daß die Stellen ein und dasselbe zukünftige Geschehen meinen. So bezieht er sie alle auf die Zeichen vor der ersten Auferstehung und den Anbruch des Reiches Christi.²⁰⁹ Den Vorwurf, er predige einen Chiliasmus, weist Petersen in diesem Zusammenhang ebenfalls zurück, da er den Begriff eben nicht verwende. Überhaupt unterscheidet er zwischen dem aufrührerischen Chiliasmus (der Münsteraner Wiedertäufer) und seinen rein exegetischen Beobachtungen, die sein Vorgänger Kaspar Hermann Sandhagen ja teile.

Auch in der Passionszeit des Jahres 1691 gibt die Perikopenordnung Petersen manchen Anlaß zu ungewöhnlichen und unorthodoxen Redensarten. Seiner Erklärung von Lk 23, 43 (Schächer am Kreuz) am Karfreitag (10. 4. 1691) werfen seine Gegner vor, daß er Jesu Wort vom Paradies „auf den dritten Himmel gezogen, und wunderlich erkläret, aber vom ewigen Leben nichts gedacht“.²¹⁰ Petersen gab damit einer räumlich-leiblichen Vorstellung eines gegliederten Weltgebäudes den Vorrang vor einer dualen, durch die Kategorien von „leiblich“ und „geistig-geistlich“ gekennzeichneten Weltsicht von einem Diesseits und Jenseits. Umgekehrt sieht Petersen an anderer Stelle, daß in Mt 24 [3?], Off 2, 7; Mt 25, 1 ff. vom Paradies die Rede sei, welches von dem Tausendjährigen Reich zu unterscheiden sei.²¹¹

Den schlafenden Petrus (Mt 26, 36 ff.), Predigttext am Gründonnerstag, versteht Petersen „mysticè“, d. h. als prophetischen Hinweis auf die schläfrige Sicherheit seiner eigenen Zeit, die dem bevorstehenden Goldenen Zeitalter, wie es mit der „halben Stunde“ in Off 8, 1 und den 1000 Jahren in Off 20, 4 angekündigt sei, vorausgehe.²¹²

Besonders aber sollte Petersens Lehre vom Antichristen, die er verschiedentlich vertrat, die Gemüter erhitzen, da er das alte reformatorische Geschichtsbild vom Papst als dem Antichristen und die damit vorgenommene ekklesiologische Scheidung zwischen dem Gnadenreich Christi, der seine Herrschaft in Wort und Sakrament der lutherischen Kirche ausübt, und dem Reich des Antichristen, der römisch-katholischen Kirche, nicht teilte.²¹³ Es erinnert vielmehr an alte separatistische Spiritualisten, wenn Petersen das

²⁰⁹ Actum, den 25. 5. 1691, p. 25 und 37. Vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 91, p. 2 mit Bezug auf Sandhagen, Harmonie 1684 (2. Aufl. 1688) und LB 1717, 191.

²¹⁰ Actum, den 22. 5. 1691, p. 25. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 2 mit Verweis auf diese Identifizierung in 2Kor 12, 2–4. Vom ewigen Leben, an das er auch glaube, werde schon genug geredet.

²¹¹ Actum, den 25. 5. 1692, p. 38; Petersen beruft sich dabei auf K. H. Sandhagen und J. Sasserid (*De agni seu Christi victoria contra Gogum et Magogum libri quattuor*, Hafniae 1577).

²¹² Vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 91, p. 2 mit Verweis auf Sandhagen und Sasserid (wie vorstehende Anm.) sowie auf Mt 25, [1–13] und Mt 26, 40: „So wenig vermöchtet ihr eine Stunde mit mir zu wachen“.

²¹³ ASm II, 4–BSLK 1963, 430.

„regnum antichristum“ nicht nur im Papst, sondern in allen „in spiritu papali“ Lebenden vorfinden will.²¹⁴ Eine solche Interpretation führt zu einer Aufweichung des konfessionellen Kirchenbegriffs.²¹⁵ Schließlich aber werde Christus den Antichristen, der in allen Kirchen zu finden sei, exekutieren und – so darf man ergänzen – sein vollkommenes Reich errichten.

Auch an den Erklärungen Petersens zur künftigen Bekehrung der Juden zu ihrem „kyrion“ (21. 5. 1690, Himmelfahrtstag) nach Jer 30, 10f. und Sach 12, 3 und seiner Aufforderung zur „wiedertäuferischen communio bonorum“ stößt man sich.²¹⁶ Die unbestimmte Formulierung, daß die Juden „ihren kyrion“ erkennen werden, wirft die Frage auf, ob sich Petersens Vorstellung von einer künftigen Judenbekehrung geändert hatte. Zeigt seine Judentaufe in Eutin noch, daß für ihn die Bekehrung der Juden vor dem Kommen des Reiches Christi eine Aufgabe der christlichen Mission ist, so denkt er nun vielleicht schon an einen Sonderweg Israels zum Heil.²¹⁷

Das Geistliche Ministerium beschwert sich weiterhin über angebliche Kompetenzüberschreitungen seines Superintendenten. Er habe Neuerungen in der Schule eingeführt, das Kirchenlied „Te-Deum“ eigenmächtig geändert und sich unziemlich gegenüber einem im Gefängnis einsitzenden Kirchendieb verhalten.²¹⁸ Dazu kamen dann noch Neuerungen bei der Absolution und der Erteilung des Segens. Auf diese Neuerungen sei hier exkursweise eingegangen, weil sie noch einmal Petersens Amtsführung anschaulich beleuchten.

Das Te-Deum

In seiner Lebensbeschreibung berichtet Petersen, daß er am 6. Februar 1691 bei seinen Kollegen eine Eingabe gemacht und ihnen vorgeschlagen habe, den Text des sonntäglich gesungenen deutschen Te-Deums zu ändern.²¹⁹ In Lüneburg sang man das Lied nach einer ungereimten deutschen Übersetzung des 16. Jahrhunderts, die in mehreren Variationen überliefert

²¹⁴ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 4: Es werde gleichwohl noch ein großer Antichrist kommen.

²¹⁵ Innerhalb seines exeget. Systems identifiziert Petersen dann den Papst mit der Hure (Off 17, 1 ff.); denn: „Quod vero Apocalypsis distinguit, hoc et à nobis distinguendum est“ (aaO, p. 5).

²¹⁶ Actum, den 22. 5. 1691, p. 11. Nach Petersens Meinung (Actum, den 22. 5. 1690, p. 12) hätten auch Jesu Jünger das Reich Christi noch nicht richtig erkannt. Zur „communio b.“ s. Actum, den 25. 5. 1691, p. 33; vgl. S. 160.

²¹⁷ Vgl. S. 139 Anm. 116.

²¹⁸ LB 1717, 126f.; zur Schule s. S. 231f.

²¹⁹ LB 1717, 148–153; im Ephoralarchiv Lg. finden sich dazu keine Schriftstücke. S. noch J. W. Petersen, 15. 6. 1690, p. 6–StA Lg. Erwähnt wird der Fall auch von Brasche im Protokoll vom 22. 5. 1691–StA Lg.; LB 1717, 151f. zitiert Auszüge aus Gutachten des Generalsuperintendenten J. Hildebrand und Ph. J. Speners (Bed. 4, 1702, 124–126) sowie Äußerungen von Petersens Kollegen Berkenthien und Riekmann.

ist. Sie stammt ironischerweise von Thomas Müntzer.²²⁰ An der Übersetzung der lateinischen Vorlage: „Tu ad liberandum suscepturus hominem non horruisti virginis uterum“ nahm Petersen Anstoß. Dort werde nämlich ein Heilspartikularismus im Sinne der reformierten Prädestinationslehre vertreten, wenn es in der in Lüneburg gebräuchlichen Form hieß: „Du hast nicht verachtet das jungfräuliche Fleisch anzunehmen, zu erlösen alle auserwählte Menschen“. ²²¹ Petersen schlägt nun vor, da man auch schon in der Lamberti-kirche das Lied anders singe, das lateinische „hominem“ mit „alle Menschen“ oder wie Luther mit „das menschliche Geschlecht“ zu übersetzen.²²² Die Pastoren der Lüneburger Kirchen widersetzen sich jedoch, zum Teil mit sachlich fadenscheinigen Gründen, dieser Neuerung.²²³

Die Vorbehalte des Ministeriums leuchten freilich hinsichtlich ihrer Motivation ein. Wenn Riekmann anführt, daß im Falle einer Änderung des Liedes den Pastoren das Zeugnis ausgestellt werde, daß sie „mit vorigen Antecessoribus“ geirrt hätten, so ist das nicht einfach ein „Exempel der Hoffarth“ oder der Unfähigkeit, sich eines Besseren belehren zu lassen.²²⁴ Der theologische Konservatismus und Traditionalismus, die sich dahinter zeigen, wollen die Rechtgläubigkeit der evangelischen Kirche und ihrer Glieder durch die Zeiten hindurch garantieren. Erst wenn der christlichen Lehre auch eine historische Veränderung zugestanden wird, insofern diese als dogmatische Explikation des Glaubens am Wandel des menschlichen Geistes teilhat, können dogmatische Sätze leichter modifiziert, interpretiert oder aufgegeben werden, ohne die kirchlichen Vorfahren eines falschen Glaubens verdächtigen zu müssen. Eine solche Auffassung der Dogmatik hat sich im Protestantismus erst mit der Neuzeit durchgesetzt. Sie wurde vorbereitet durch den Pietismus, der die orthodoxe Dogmatik immer vom „Leben“ aus, also von der Glaubenserfahrung aus kritisierte. Es ist für Petersen (und den Pietismus) bezeichnend, daß ihm die individuelle Erkenntnis und Gewißheit mehr gilt als die Einmütigkeit der Tradition. Er muß alles an den Quellen und im Rahmen seiner Erkenntnistheorie selbst prüfen und für gut befinden. Für ihn stellt sich gar nicht die Frage einer dogmatischen, auf menschlicher Tradition und menschlichem Denken beruhenden Rechtgläubigkeit. Er verlangt, darin zugleich aufklärerisch, die eigene unbedingte, innere Aufrichtigkeit und Überzeugung.

²²⁰ Z. B. im „Deutsch Kirchenampt, gedruckt zu Erfurdt 1526“ nach SCHOEBERLEIN 1, 1865, 630–655; zur strittigen Stelle s. S. 649f.; Vgl. SEHLING I, 1, 1902, 472ff. bes. 489, KULP 1958, 220–225 und WEISMANN 3.1, 1970, 484–490.

²²¹ Zitiert nach LB 1717, 148; die Lüneburger Gesangbücher von 1661 (Nr. 9), 1686 (Nr. 24) und 1694 (Nr. 29) haben nur Luthers Fassung; dasjenige von 1635 („Mit Churf. Sächs. Freyheit“) hat (S. 225–231) die lateinische, Luthers und die ungereimte Fassung, die Petersen zitiert.

²²² Zu Lamberti s. Protokoll vom 25. 5. 1691 (Petersen, p. 46)–StA Lg.

²²³ Nach LB 1717, 150 waren die Gutachten in Petersens Besitz; vgl. Anm. 219.

²²⁴ LB 1717, 153; vgl. Katechismusbedenken 1690, [6] (S. 149 Anm. 171): Petersen habe die „terminos Ecclesiae nostrae antiquos und kirchen Ceremonien zu turbieren“ unternommen.

Auch Petersens Umgang mit dem Kirchendieb Johann Reckau war für seine Kollegen ein Stein des Anstoßes. Reckau hatte offenbar Geld aus dem Opferstock gestohlen und dabei auch einen Totschlag begangen.²²⁵ Anlässlich des Begräbnisses eines Lüneburger Syndikus im September 1691, das wieder einmal alle Pastoren der Stadt zusammengeführt hatte, forderte der Superintendent seine Kollegen auf, sich der Seelsorge des eingekerkerten Kirchendiebs zu widmen.²²⁶ In der Lüneburger Kirchenordnung von 1575 ist im 10. Kapitel „Von den vorurtheilten misthetern, wie man dieselben pflegt zu besuchen und trösten“ die Seelsorge an den (zum Tode verurteilten) Verbrechern im einzelnen geregelt.²²⁷ Alle Pfarrer hatten sich daran zu beteiligen, indem sie nacheinander mit dem Delinquenten jeweils eine bis anderthalb Stunden sprechen sollten. Die Lüneburger Kirchenordnung ist ein eindrucksvolles Zeugnis dafür, mit welchem Ernst die Kirche der Zeit sich um das Seelenheil gerade derjenigen sorgte, deren Bewährungszeit durch das weltliche Recht gewaltsam verkürzt wurde. Petersen aber geriet in Verdacht eines das weltliche Recht mißachtenden Schwärmers, weil er – gegen die Regelung der Kirchenordnung, die von verurteilten Missetätern spricht, und gegen den Einspruch seiner Kollegen – schon vor der Verkündung des erwarteten Todesurteils Johann Reckau zur Buße ermahnen wollte.²²⁸ Nachdem aber der Delinquent selbst in zwei (verlorenen) Briefen an Petersen und Riekmann um ein Beichtgespräch gebeten hatte, ging der Superintendent auch gegen den Rat des Konsistorialen J. Bringmann mit dem Sekretär Krüger in die Büttelei, wo er Johann Reckau bußfertig antraf.²²⁹

Im Ministerium nahm man Petersens Vorgehen freilich als Zeichen dafür, daß Petersen über die geistliche Buße des Delinquenten auch den Erlaß der weltlichen Strafe erreichen wollte. Das konnte als Eingriff in den Bereich des weltlichen Schwertes gewertet werden. Petersen aber war es nur besonders ernst mit der Buße. Er wollte nicht kurz vor der Hinrichtung eine Galgenbu-

²²⁵ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6- EphA Lg.

²²⁶ Zur Identifizierung s. H. Dithmers Chronik bis 1740 (NSuUB Göttingen, 2^o Cod. Ms. hist. 355), S. 380, wo von der Hinrichtung des „Gotteskasten dieb Johan Reckau“, einem Deckenmacher aus der Nähe der Heilig-Geist-Kirche, am 11. 9. 1691 die Rede ist.

²²⁷ SEHLING 6.1, 1955, 673–676.

²²⁸ Zur Haltung der Kollegen s. Protokoll vom 22. (Meyer, p. 7) und 25. 5. 1691 (Petersen, p. 47)– StA Lg.: nur Buno hat Petersens Vorgehen approbiert. Petersen selbst beruft sich auf N. Hunnius und M. Hanneken, mit denen ihn Meyer selbst verglichen habe (J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 7– EphA Lg.). Petersens Kollegen haben Reckau angeblich überhaupt nicht besucht (aaO, p. 6).

²²⁹ Den Brief an ihn teilte Petersen dem Rat mit (15. 6. 1691, p. 7– EphA Lg.); vgl. Protokoll vom 22. 5. 1691 (Brasche, p. 9)– StA Lg., wonach der Kirchendieb gesagt habe, daß ihm Petersens Angesicht „alß eines Engels Angesicht vorkäme“ (vgl. die ähnlichen Äußerungen über Rosamunde, S. 267); es handelt sich offenbar um einen Topos für einen vollmächtigen Verkündiger des Evangeliums (s. z. B. für Polykarp Leyser nach THOLUCK, Geist 1852, 9).

ße abnehmen müssen.²³⁰ Die Konfrontation spielte jedoch weiter keine Rolle, zumal die Regierung in Celle selbst Petersens Vorgehen – wegen der Kürze der für die Seelsorge verbleibenden Zeit – guthieß.²³¹ Zitiert sei hier noch ein Gebet Petersens, das er wohl aus diesem Anlaß in das Lüneburger Kirchenbuch eintrug und seinen Kollegen zur Verlesung im Gottesdienst vorschlug.²³²

„Eine formul des Bittzettels, welches auff der Cantzel für einen armen sündler, der exsequiret werden soll, kan abgeleßen werden. Wir schließen auch hiemitt in unser gebeth den armen sündler, welcher heute soll exsequiret werden. Der heilige, und barmhertzigte Gott, der nicht will den tod des sünders sondern, daß er sich bekehre, und lebe [Ez. 33, 11] wolle ihn mit seinem heiligen geiste erleuchten, und ihm die erkänntis seiner sünden, undt auch die erkänntis des Heils geben, die da ist in vergebung seiner sünden, auff daß, ob er gleich den schmählichen tod alhie leiden muß, er doch durch den glauben an den Sohn Gottes den tod nicht sche ewiglich, sondern durch sein bluth abgewaschen, undt geheiligt vor Gott erscheine, und ewig selig werde. Amen!“

Petersens Gebetsvorschlag zeigt eine seelsorgerlich beeindruckende, aber auch provozierende Verbindung von Sünden- und Heilserkenntnis. Der Delinquent soll nicht nur Gelegenheit zur Reue haben, um sein Gewissen von der Schuld zu entlasten und sich dem gerechten Gericht Gottes zu überlassen, sondern ihm wird positiv Hoffnung und Heil zugesprochen.

Liturgische Fragen

Zu den Vorwürfen des Ministeriums gegen Petersen zählt auch derjenige, Petersen habe eigenmächtig die Kirchenzeremonien geändert, indem er eine allgemeine Beichte und Absolution veranstaltet und den Segen von der Kanzel gelesen habe.²³³ In der Tat hat Petersen aber nur die Regelung vorweggenommen, die man auch in Celle anlässlich der neuen Drucklegung der Kirchenagende einzuführen plante und wogegen sich die Lüneburger, obwohl sie eigentlich in diesen Fragen freie Hand hatten, nicht lange hätten sperren können.²³⁴

²³⁰ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6–EphA Lg.

²³¹ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 9. 1691 im Postskript 2–StA Lg. Vgl. Bericht Baumgarts vom 21. 8. 1691 (wie Anm. 234).

²³² NSuUB Göttingen, 8^o Cod. MS. jurid. 170a, drittletzte Seite. (Enthält auch die Kirchenordnung und Unterschriften der Geistlichen.) Vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 6–EphA Lg.

²³³ Protokoll vom 22. 5. 1691 (Meyer, p. 2), wonach Petersen über die Frage eine nicht „aggelierte“ [der Zensur angekündigte] Schrift verfaßt hat. Sie ist nicht überliefert. Petersen habe auch „neulich“ zwei Leute aus Zeitmangel zugleich absolviert; vgl. Kat.-Bed. 1690, [14] (S. 149 Anm. 171).

²³⁴ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 8. 1691 im Postscriptum 1–StA Lg.: In jeder Kirche soll des Sonntags nach der Nachmittagspredigt die „offene beicht“ der Gemeinde vorgelesen werden, dann die Absolution erteilt werden und den Unbußfertigen ihre Sünde vorgehalten werden. Beim Beginn der Kommunion soll der Pfarrer das „Sursum corda“ (vgl. SCHOEERLEIN 1, 1865, 320–322) singen und anstatt der gewöhnlichen Ermahnung [1Kor 11,

„In Moraliibus“ beschwert man sich gegen Petersens Angriffe auf seine Kollegen und auswärtigen Amtsbrüder, indem Petersen seinen Streit immer wieder in den Angriffen auf Jesus und seine Jünger vorgebildet sieht.²³⁵

Auch ist man darüber aufgebracht, daß Petersen überall verbreitete, die Resolution vom 10. Mai 1690 habe nicht ihm, sondern den Ministerialen Unrecht gegeben, da ihm erlaubt worden sei, von der besseren Zeit zu predigen, solange er nicht öffentlich expressis verbis vom Tausendjährigen Reich und der ersten Auferstehung spreche.²³⁶

Schließlich führen Petersens Kollegen noch einige verdächtige Schriften an, die ihr Superintendent in Umlauf gebracht habe. Dabei zeigt sich, daß einige der erst später im Druck erschienenen Werke schon in dieser Zeit von den Petersens vorbereitet und in der Konzeption fertig gewesen sind. Zu nennen ist ein nicht überliefertes Carmen auf den verstorbenen Landschaftsdirektor Ludolf Otto von Estorff (gest. 1691), in dem Petersen seine chiliastische Meinung vertreten habe.²³⁷ Petersen verteidigt sich damit, daß darin keine Zeile wäre, die nicht aus der Schrift und Cyrill von Jerusalem zu belegen sei. Von einem „Scriptum von 24 Bogen“ für den Landschaftsdirektor Ludolf Otto von Estorff will Petersen nichts wissen.²³⁸ Er habe sich nur für fünf Bücher Papier anfertigen lassen.

Auch eine große Tabelle wird angeführt, die Petersen nach Celle, wahrscheinlich an Robert Schott, und an noch einen anderen, nicht auszumachenden Ort geschickt hat. Es dürfte sich um eine Vorlage oder Vorarbeit zu der Tabelle handeln, die Johanna Eleonora Petersen später ihrer „Anleitung zu gründlicher Verständniß der Heiligen Offenbarung [...] / Nach Ordnung einer dazu gehörigen Tabelle [...]“ (1696) beilegte, um darin die einzelnen Materien und Visionen der Offenbarung in eine chronologische Reihenfolge zu setzen.²³⁹ Petersen will die Tabelle schon vor seiner Übersiedlung nach

27–29?] ein bestimmtes Gebet (nach der verlorenen Beilage) sprechen. Vgl. den Bericht Baumgarts vom 21. 8. über sein Gespräch mit Petersen am 14. 8. über diese Frage und den Kirchendieb-StA Lg. Das Lüneburger Ministerium wird aufgefordert, diese Regelung um der „conformität“ willen zu überdenken; vgl. das Dringen des Rats auf eine freiwillige Zustimmung, damit man die Regelung nicht vorgeschrieben bekäme im Protokoll vom 22. 5. 1691, p. 15.

²³⁵ Gegen J. Fr. Mayer in Hamburg, den er wegen seiner Ausfälle gegen Spener (GEFFCKEN 1861, 67) und seiner angeblichen Predigt „De sancto Diabolo“ (vgl. LB 1717, 159) mit Judas (Mt 26, 25) vergleicht. Petersen selbst sieht sich in der Rolle des Christus vor dem Hohen Rat (Mt 26, 57 ff.); vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 3. Das war ein Verstoß gegen die Resolution vom 10. 5. 1690, § 7.

²³⁶ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 8 bestreitet das energisch. Aber das Konsistorium habe selbst einige Texte zu dieser Materie auf die Sonn- und Feiertage verordnet; im übrigen laufe die bessere Zeit in alle articuli fidei, was er in einer Schrift darlegen wolle (Actum, den 25. 5. 1691, p. 23).

²³⁷ Actum, den 21. 5. 1691, p. 7 (Meyer); vgl. J. W. Petersen, 15. 6. 1691, LB 1717, 128. Der LP auf Estorff von Buno (vorhanden in NSuUB Göttingen) ist Petersens Carmen nicht beigegeben.

²³⁸ Meinten die Prediger Petersens nicht auffindbares Carmen auf dessen Tod im Jahre 1691?

²³⁹ Actum, den 21. 5. 1691, p. 7; s. S. 184.

Lüneburg, also in Eutin, angefertigt haben, um die Offenbarung besser zu verstehen; sie sei auch damals schon verschiedenen Personen (K. H. Sandhagen und Ph. J. Spener), nicht aber dem inzwischen verstorbenen Landchaftsdirektor Ludolf von Estorff kommuniziert worden.²⁴⁰

Dazu kommt ein „Scriptum von etlichen Bogen“, das Petersen nicht an „gemeine Leute“, sondern nur an den Landrat von Knesebeck gegeben haben will und das einige „loca probantia“ zum Tausendjährigen Reich enthalten haben soll. Eine solche Sammlung von Beweissprüchen findet sich ebenfalls als Anhang zu der obengenannten Schrift Johanna Eleonora Petersens.²⁴¹

Die Schwäche der Anklage des Ministeriums beruhte darin, daß Petersen seine Gedanken und Aussagen exegetisch begründete und sich nicht auf die theologisch-dogmatischen Fragen einließ. Das scheinen seine Kollegen gespürt zu haben. Denn am Ende ihrer Schrift verfallen sie in allgemeine Vorwürfe und billige Denunzierungen, „daß Er nicht nur in doctrinalibus, sondern auch in Moralibus durch Lästerung, Verleümbdung, Hochmuht und Ehrsucht sich selbst bey der Gemeine vielfältig pros[t]ituiert, zu geschweigen, daß Er noch nicht einmahl unseren libris symbolicis soll unterschrieben haben.“²⁴²

Der Verlauf des Konflikts im Jahre 1691

Die erneute Anklage gegen Petersen durch seine Kollegen sollte schließlich zu seiner Absetzung führen. Aber es waren nicht die von seinen Kollegen im Frühjahr 1691 vorgebrachten Punkte, die zu diesem Ausgang führten. Zu schwach waren sie, um der Fürstlichen Regierung einen Rechtsgrund der Absetzung zu bieten. Man kann noch nicht einmal sagen, daß die verfahrenre Situation notwendig auf eine Absetzung Petersens hinauslaufen mußte. Die folgenden Verhandlungen zeigen vielmehr ein echtes Bemühen der Obrigkeiten, den Streit beizulegen. Trotzdem verschärfte sich der Konflikt in den folgenden Wochen und Monaten zunehmend, in denen die Angelegenheit bei der Fürstlichen Regierung anhängig war. Das Ehepaar Petersen selbst trug zu dieser Verschärfung bei, ja provozierte geradezu die Obrigkeit, um selbst als Märtyrer aus den Händeln hervorzugehen.

Ein zweites kommt hinzu. In eben diesem Jahr 1691 hat Petersen auch den Bereich der wissenschaftlichen Exegese verlassen und sich für die Enthusiastin Rosamunde Juliane von der Asseburg eingesetzt. Mit diesem lebendi-

²⁴⁰ J. W. Petersen, 15. 6. 1691, p. 5; zu Spener als Adressat s. LBed. 1, 1721, 270–273 [an J. E. Petersen; 9. 8. 1687]; vgl. LBed. 3, 1721, 661–664 (27. 4. 1692) bes. 662.

²⁴¹ S. Werkverzeichnis.

²⁴² Actum, den 14. 5. 1691. Die Unterschriften s. LB 1717, 122 (s. S. 213 Anm. 82). Auch bestand Petersen darauf, daß er eine „Confessio fidei“ abgegeben habe, die sich aber nicht mehr in den Ephoralakten befand und bis heute fehlt (s. S. 236 Anm. 190).

gen Zeugnis seiner theologischen Vorstellungen über Geist und Erleuchtung wurde er als Superintendent einer vom Amt geprägten Kirche untragbar.

Die Untersuchung der von den Ministerialen vorgebrachten Anklage zog sich fast ein Dreivierteljahr hin. Am 22. und 25. Mai fanden getrennte Unterredungen eines fünfköpfigen, aber wechselnden Ratsausschusses mit dem Geistlichen Ministerium und dem Superintendenten statt.²⁴³

Beide Parteien gaben dabei eine mündliche Erklärung und Erläuterung zu den von dem Ministerium angeprangerten Predigtäußerungen und Verhaltensweisen Petersens ab und wurden aufgefordert, sich noch einmal schriftlich dazu zu äußern.²⁴⁴ Petersen berief sich darauf, daß die Resolution ihm nicht verboten habe, nach Vorgabe des Textes wie sein Vorgänger Sandhagen von der besseren Zeit zu predigen. Im übrigen werde er wie bisher keinen Anlaß zu einer „piquanterey“ geben, selbst jetzt nicht, nachdem seine Kollegen Meyer, Riekmann und Koltemann am Tag zuvor wieder gegen ihn gepredigt haben.²⁴⁵

Am 28. 5. 1691 ergeht ein Ratsdekret an beide Parteien, sich während des Pfingstfestes (31. 5.) und künftig der fürstlichen Resolution gemäß „aller anzüglichkeiten, proponir= tractir= undt refutierungen der in woll gemelder fürstlichen Resolution untersagten fragen und materien, bevorab von dem Chiliasmo undt darunter angezielten reiche, auff öffentlichen Cantzeln gänzlich zu enthalten [...]“²⁴⁶ Aber gegen diese egalisierende Behandlung protestiert das Geistliche Ministerium schon zwei Tage später: „Wir protestiren dawieder billig, denn justo non est lex posita, auch hat Serenissimus uns nie omnem veritatem cum elencho zu tractiren verboten.“ Man wolle sich aber über das Fest ruhig verhalten und „am Gebührenden Ohrte unsere gerechte sache zu rechter Zeit wißen auszuführen.“²⁴⁷ Der Protest des Ministeriums zeigt schon, daß dieses keineswegs mit dem Rat an einem Strick zog.

Umgekehrt läßt sich auch der Rat den Einspruch des Ministeriums nicht gefallen, der seine Autorität zu schmälern droht. In einem Dekret vom 8. 6. an das Ministerium erinnert der Rat an seine Aufgabe laut fürstlicher Resolution und Dekret vom 7. Juni 1690, die Sache zu untersuchen, und äußert sein Befremden über die im Namen des ganzen Ministeriums unterschriebene Eingabe. Es sei eine „mit anzüglichkeiten, undt unglimpflichen expressio-

²⁴³ Actum, den 22. und 25. 5. 1691- StA Lg. Der Ratsausschuß bestand aus a) den Bürgermeistern Reinbeck und Stöterogge, dem Ratsherrn Christian Pape und dem Syndikus Schnarmacher, b) den genannten Bürgermeistern einschl. Busche und den Ratsherrn Pape und Joh. v. Colen.

²⁴⁴ Auf der Seite der Ministerialen fehlten Voigt, Riekmann, Blech, Erdmann (und der nicht zum Geistl. Ministerium zählende Hugenottenpfarrer). Eine Ausfertigung des Gesprächsprotokolls mit Petersen wird in der Aktenauflistung im EphA Lg. erwähnt, fehlt aber.

²⁴⁵ Actum, den 25. 5. 1691, p. 22- StA Lg.

²⁴⁶ Dekret vom 28. 5. 1691- StA und EphA Lg.

²⁴⁷ Minist. an BuR von Lg., Lg., den 30. 5. 1691-EphA und StA Lg.

nen untermengete protestations=Schriftt“.²⁴⁸ Der Rat vermißt den schuldigen Respekt vor der Obrigkeit, verzichtet aber darauf, das Schreiben weiterzuleiten, um den Streit nicht auszuweiten.²⁴⁹

Nachdem Petersen am 13. und 15. 6. noch einmal schriftlich zu den von seinen Kollegen vorgebrachten Punkten Stellung genommen hat, wird auch sein Widerpart noch einmal am 10. 7. 1691 aufgefordert, eine schriftliche Erklärung einzureichen.²⁵⁰ Die Lüneburger Pfarrer verlangen zunächst eine Kopie des Protokolls der Verhandlung mit Petersen vom 25. 5. Dem Verlangen gibt der Rat statt mit der Aufforderung, binnen acht Tagen darauf zu reagieren.²⁵¹ Mitte des Jahres 1691 scheint die Sache dem Lüneburger Rat über den Kopf gewachsen zu sein. Am 31. 7/ 1. 8. wendet er sich an die Fürstliche Regierung in Celle und informiert über die bestehenden Zwistigkeiten. Man berichtet von der eingerichteten Kommission, den abgehaltenen Konferenzen und den zwischenzeitig erlassenen Dekreten. Problematisch sei besonders, daß beide Parteien sich für ihr Recht auf die Resolution und die Bekenntnisschriften beriefen. Das Geistliche Ministerium vertrete die Auffassung, Petersens Lehre verstoße gegen die „*analogia fidei*“, während es keinen Grund gebe, die herkömmliche Lehre der Gemeinde nicht vorzutragen. Petersen hingegen weiß von keinem Verbot, von der besseren Zeit zu predigen und meint, daß diese Lehre nach ihrer Qualität und Notwendigkeit mit allen Glaubensartikeln zusammenhänge, welche er ohne diese Lehre nicht vollkommen darstellen könne.²⁵² So bleibt dem Rat nichts übrig, als die Verhandlungsprotokolle und übrigen Akten nach Celle zu senden, da man nichts mehr erreichen zu können glaubt.²⁵³

In ihrer Antwort vom 6. 8. versucht die Regierung die Angelegenheit mit einem formalen Kriterium anzugehen und damit die Frage der Wahrheit, auf die sich beide Parteien berufen, beiseite zu schieben. Die Regierung resümiert,

„daß so wenig der Superintendenten als auch übrige Ministeriales daselbst geständig sein wollen, daß ein oder die anderen der ergangenen fürstl. resolution zugegen mit öffentlichen predigen von oder gegen das also genandte Chiliastische Reich den anfang gemacht oder anlaß zu den von neuem unter ihnen eingerissenen Differentien gegeben habe“.²⁵⁴

Die Regierung fordert den Rat daher auf, Zeugenaussagen zu sammeln, um die Frage, wer der Initiator des Streites sei, zu klären. In einem beigelegten Schreiben an das Ministerium tadelt auch die Celler Regierung dieses mit scharfen Worten. Es hätte den „gradus“ gegen den ihnen vorgesetzten

²⁴⁸ BuR v. Lg. an Minist., Lg. den 8. 6. 1691, p. 2- StA und EphA Lg.

²⁴⁹ Ebd.

²⁵⁰ Petersens Stellungnahme vom 15. 6. 1691 im EphA und StA Lg. Das Schreiben des Rats an das Ministerium vom 10. 7. 1691- ebd.

²⁵¹ BuR an Minist., Lg., den 21. 7. 1691- EphA und StA Lg.; vgl. Anm. 194.

²⁵² Vgl. LB 1717, 214 (Konsistorialprozeß); vgl. S. 164 Anm. 248.

²⁵³ BuR v. Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 31. 7. 1691- StA Lg.

²⁵⁴ Fürstl. Reg. an BuR v. Lg., Celle, den 6. 8. 1691- StA Lg.

Superintendenten überschritten und mit „Hintansetzung der vermahnung in der resolution“ wären sie auf der Kanzel und in der Katechismuslehre gegen Petersen „nicht undeutlich“ herausgegangen, statt sich mit Beschwerden über Verstöße Petersens gegen die Resolution zu begnügen. Sie werden noch einmal zur Ruhe aufgefordert.²⁵⁵

Vor diesem scharfen Schreiben aus Celle hatte man sich in Lüneburg um eine Vermittlung zwischen den streitenden Parteien bemüht und dazu die in Lüneburg weilenden Generalsuperintendenten und ehemaligen Lüneburger Geistlichen K. H. Sandhagen und G. Heiler zu Rate gezogen. Die Tatsache verdient festgehalten zu werden, zeigt sie doch, daß der Rat der Stadt Lüneburg, respektive die geschäftsführenden Bürgermeister, zu dieser Zeit noch nicht auf eine Absetzung Petersens drangen. Der Sekretär Baumgart berichtete darüber dem Rat.²⁵⁶ Ursprünglich wollten die Ministerialen die Vergleichung nicht annehmen, da die Sache durch die Weiterleitung nach Celle nicht mehr „res integra“ sei. Die Vermittlung dürfe auf keinen Fall dahin führen, daß man in Celle den gerechten Anspruch des Ministeriums unbeachtet lasse. Meyer habe sich dann aber auf Zureden Baumgarts mit diesem Vermittlungsversuch einverstanden erklärt, werde aber erst die schriftliche Erklärung zu Petersens Erklärung einreichen, bevor er sich mit Sandhagen unterhalten wolle.²⁵⁷ Er, Meyer, könne sich eine solche Vermittlung freilich nur vorstellen, wenn der Rat es mit seiner Autorität dahin brächte, daß dem Ministerium Genugtuung verschafft und hinfort bei der Wahrheit geblieben würde. Nach Erhalt des fürstlichen Tadels dürfte der Versuch einer internen Beilegung des Streites seitens des Ministeriums sogleich abgebrochen worden sein. Jedenfalls verlautet nichts mehr davon. Im Gegenzug entrüstete sich das Ministerium vielmehr über die „Anschwärzung“ in Celle. Man werde deshalb nach Celle schreiben – nicht um den Rat als Obrigkeit zu desavouieren, sondern um die Beschuldigungen zu widerlegen. Der Rat möge seine in Celle vorgebrachte Klage gegen das Ministerium mitteilen. Ihm wird vorgeworfen, daß er die Antwort des Ministeriums auf Petersens Schrift trotz der kurzen Frist nicht abgewartet habe.²⁵⁸

Unterdessen kommt der Rat der Stadt der Aufforderung aus Celle nach, Zeugenaussagen über die Anfänge der Streitigkeiten zu sammeln, indem er die Schulkollegen der Johannisschule und die Juraten von St. Johannis sowie die Küster der drei wichtigsten Kirchen (Johannis, Nikolai und Lamberti), wo die Hauptkontrahenten predigen, von einem Ausschuß am 22. und 23. August – freilich ohne großen Erfolg – verhören läßt.²⁵⁹ Die verhörten Personen, Martin Wantzke, Johann Georg Dornkrell und Georg Biel, kön-

²⁵⁵ Fürstl. Reg. an Minist. (und Petersen), Celle, den 6. 8. 1691- StA Lg.

²⁵⁶ Baumgart an BuR v. Lg., Lg., den 7. 8. 1691-StA Lg.

²⁵⁷ Die Erklärung des Geistl. Minist. vom 7. 8. 1691-EphA und StA Lg.

²⁵⁸ Minist. an BuR v. Lg., Lg., den 11. 8. 1691- StA Lg.

²⁵⁹ Einsetzung des Ausschusses: Actum, den 20. 8. 1691- StA Lg. Mitglieder waren: H. E. Schnarmacher, Joh. Schröder und Joh. Döring. Vgl. die geäußerte Skepsis des Rates gegen die

nen keine konkreten Aussagen machen. Heinrich Buckfisch erinnert an seine frühere Aussage (vom 23. 8. 1690) über Petersens Auslegungen vom Johannisstag 1690 und zu Röm 8.²⁶⁰ Für die Zeit danach kann er keine Angaben machen. Seines Wissens haben die Ministerialen erst nach dieser Zeit dann und wann in Johannis und Lamberti gegen Petersen gepredigt. Auch die Juraten Christian Kruse und Christian Timmermann von Nicolai, Kruling, Schmid und Albert Biel von Lamberti können für die Zeit nach der Resolution keine genauen Angaben machen. Kruse berichtet nur, daß Brasche wenig darüber gepredigt habe, während Timmermann offenbar keinen Anstoß an Petersens Lehre nahm, weil sie nicht „ad fidem salvificam“ gehöre.²⁶¹ Wegen schlechten Gedächtnisses entschuldigen sich die Küster Heinrich Hadders (Johannis), Georg Berkentin (Lamberti) und Georg Pfeiffer (Nikolai). Einzig Hadders spricht – aber auch ohne Parteinahme – von dem Ärgernis der Feindschaft unter den Geistlichen. Er greife daher lieber zu einem geistlichen Buch. Schließlich werden auch Konrektor Johannes Polzius, Kantor Friedrich Funke und Daniel Pape von der Michaeliskirche befragt. Auch von ihnen kann keiner eine bestimmte Aussage machen, vor allem nicht, wer den Anlaß für den neuen Konflikt gegeben hat, da die Äußerungen der Pfarrer immer nach Gelegenheit des Perikopentextes getan worden seien.²⁶² So bleibt es bei dem allgemeinen Urteil: „Es wäre dann, undt wann von der Sachen, die man vor neu hielte, geredet worden“. Die Begriffe vom Tausendjährigen Reich und der Ersten Auferstehung seien von keinem auf die Kanzel gebracht worden. Alle diese Aussagen zeigen, daß die Lüneburger Bürger durch Petersens neue Gedanken nicht sehr verunsichert worden sind.

Christoph Heinrich Lauterbach

Konkrete Angaben macht dann am 2. September der Rektor Christoph Heinrich Lauterbach, der sich einzelne, verdächtige Aussagen seines Superintendenten in einem Kalender notiert hatte. Einige davon gibt er schon in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll, andere führt er erst in einer vier Tage später eingereichten Schrift an, in der er auch die „verba formalia“, also die genauen Ausdrücke Petersens, wiedergeben will.²⁶³ Über die schon genannten Predigten hinaus führt der Schulrektor weitere „Redensarten“ Petersens an, die diesen insgesamt einer Heterodoxie und Staatsgefährdung überführen sollen.

Schon am 16. November 1690, also nach dem offenbar wieder einigerma-

Celler Regierung, daß man nach einem Jahr kaum etwas herausfinden werde in: BuR an Fürstl. Reg., Lg., den 12. 8. 1691–StA Lg.

²⁶⁰ Vgl. S. 250.

²⁶¹ Zu Brasches moderater Haltung vgl. LB 1717, 142f.

²⁶² Zum positiven Verhältnis Petersens zu Polzius und Funckes. LB 1717, 125f. und ebd., 200.

²⁶³ Actum, den 2. 9. 1691–StA Lg. und Lauterbachs Eingabe vom 6. 9. 1691–StA Lg.

ßen beschwichtigten Streit des Spätsommers, soll Petersen seinen obrigkeitsfeindlichen und aufrührerischen Chiliasmus offenbart haben, indem er über alle Rang- und Obrigkeitsordnungen ein dreifaches „herunter, herunter, herunter“ ausgerufen habe, und zwar „mit vielmahliger repetition“.

Am 20. März 1691 habe er zu 1Joh 1, 7 erklärt, daß Gott bei denen die vom Pfarrer ausgesprochene Absolution aussetze, die nach der Beichte ihr Leben nicht änderten.

Am 19. April, dem Sonntag Quasimodogeniti, habe er zwar den in der Confessio Augustana (Art. 17) verworfenen cerinthischen Chiliasmus gleichfalls verurteilt, sei aber für seine Meinung von einem Tausendjährigen Reich Christi vor dem letzten Ende der Welt, also vor dem Endgericht und der allgemeinen Totenerstehung, eingetreten.²⁶⁴

Eine Woche später habe er gegen einen Prediger einer anderen Kirche, der ihn auf der Kanzel angegriffen habe, gepredigt und sich dabei mit Christus gleichgestellt, indem er angab, auch für seinen Verfolger beten zu wollen. Er habe gesagt, seine Gegner wollten ihn nur anstacheln, daß er die Resolution vom Mai 1690 übertrete, und seine Gemeinde ermahnt, sich „nicht an ihm zu stossen“.²⁶⁵

Am 24. Mai, dem Himmelfahrtstag, (oder 29. Mai) habe Petersen erneut über die tausend Jahre gepredigt. Schließlich nennt Lauterbach noch zwei Ansprachen vom Juli des Jahres. Der Superintendent habe die Meinung vertreten, die Rechtfertigung erfolge nach Röm 6, 11 ff. nur zusammen mit guten Werken (19. Juli 1691) sowie, daß die Erbsünde beim Wiedergeborenen zwar bleibe, aber keine Kraft mehr habe, so daß der Wiedergeborene nun wirklich nicht mehr sündige (26. Juli 1691 wie schon am 14. Februar 1690).²⁶⁶

Abschließend kommt Lauterbach zu dem in seiner negativen Formulierung freilich merkwürdigen Urteil, daß das Ministerium mit dem neuen Zwist nicht angefangen habe. Im übrigen übergibt er dem Rat Petersens Manuskript der „Schriftmäßigen Erklärung und Beweis von den 1000 Jahren“ mit der Datierung vom 21. März 1690, die er einem Schüler namens Becker abgenommen hatte.²⁶⁷ Die Aussagen Lauterbachs hatten ein vergleichsweise großes Gewicht gegenüber den unbestimmteren Klagen des Ministeriums. Auch bei der späteren Verhandlung spielen sie eine größere Rolle.

Lauterbachs streitsüchtiger Charakter und seine inquisitorische Art waren in Lüneburg allgemein bekannt.²⁶⁸ Sein besonderer Konflikt mit dem ähn-

²⁶⁴ Vgl. LB 1717, 197.

²⁶⁵ Vgl. Mt 26,31 und Mt 5,44.

²⁶⁶ Zum Sündenverständnis s. S. 179; vgl. LB 1717, 129.

²⁶⁷ S. 237 Anm. 191.

²⁶⁸ Zu seiner literarischen Fehde mit dem Rektor der konkurrierenden Michaelisschule, Joh. Buno, s. MAGNUS 1961, 81 ff. und WALTER, Musik 1967, 137. 220. S. noch die Personalakte im EphA und im StA Lg. und Jöcher 7 (3), 1810, 1419.

lich ehrgeizigen Petersen ergab sich fast zwangsläufig dadurch, daß sie mit ihren unterschiedlichen Kompetenzen bei der Aufsicht über die städtische Johannesschule aneinandergerieten. Das begann bei der Berufung (1689) von Johannes Polzius (1660–1705), dem Sohn von Petersens Lübecker Lehrer, setzte sich fort mit Petersens didaktischen und inhaltlichen Vorschlägen zum Unterricht und endete bei der (vielleicht von Petersen angeregten) Schulvisitation im Jahre 1690, deren von den Ratsherren J. Reinbeck, K. Döring und J. Zimmermann sowie von Petersen unterzeichnete Bericht den für Lauterbach beschämenden Titel führt: „Höchst gemüßigte Wahrhaffte Vorstellung betr. das hiesige leider sehr verfallene Schull-wesen [...]“²⁶⁹ Andererseits hatte der Rektor allen Grund, auf die Predigtäußerungen Petersens achtzugeben, mußte er doch mit seinen Schülern die Predigten des Superintendenten im Unterricht wiederholen.²⁷⁰ Der unter diesen Umständen kaum zu vermeidende Konflikt war auch alsbald ausgebrochen. Schon in seinem ersten Amtsjahr hatte Petersen es einmal für nötig erachtet, dem Rektor die Absolution zu verweigern.²⁷¹ So war es nicht verwunderlich, daß Lauterbach für den weiteren Fortgang „grossen Zuschub“ gab.²⁷²

Nachdem der Fall vor die Celler Regierung gekommen war, setzte diese als ersten Verhandlungstag den 15. Oktober 1691 fest.²⁷³ Auf Ansuchen des Geistlichen Ministeriums, aus dessen Reihen ein Teil erkrankt, der andere mit Vertretungsaufgaben überlastet war, wurde der Termin auf den 24. November verschoben.²⁷⁴ Bei dieser Gelegenheit schlagen Petersens Amtsbrüder der Regierung in Celle vor, auch Vertreter des Rates und der Bürgerschaft zur Verhandlung nach Celle zu bestellen, da es um eine allgemeine Kirchenangelegenheit gehe. Die Regierung nimmt diesen Vorschlag auf, indem sie zwar eine Abordnung der Bürgerschaft für unnötig hält, aber den Rat auffordert, zu dem angesetzten Termin Vertreter zu senden. Dieser Schritt bleibt nicht ohne Folgen für den Ausgang des Streites. Wenn auch die Vertreter der Stadt anfangs nur als Zeugen geladen sein mögen, so treten sie doch am Ende selbst als Ankläger auf. Den ursprünglich innerhalb des Geistlichen Ministeriums sich abspielenden Zwist nimmt der Rat der Stadt Lüneburg später zum Anlaß, sich die Anklagen zu eigen zu machen, um sich so seines Superintendenten zu entledigen. Die veränderte Haltung des Rates

²⁶⁹ Vgl. LB 1717, 126f.; die Visitationsakte vom 13. 8. 1690 im StA Lg. (S 3b Nr. 43); Matthaei, Kirchen 1906, 58 berichtet: Lauterbach wurde einmal durch Ratsbeschluß aufgefordert, die den Unterricht des Konrektors (Polzius) störenden Primaner in Gegenwart des Superintendenten und der Scholarchen mit dem Stock zu bestrafen – sicher keine ehrenvolle Aufgabe für den Rektor! Vgl. noch WALTER, Musik 203ff. Zu Polzius s. Jöcher 3, 1751, 1668f.

²⁷⁰ Actum, den 2. 9. 1691– StA Lg.

²⁷¹ S. S. 222.

²⁷² LB 1717, 129.

²⁷³ Fürstl. Reg. an Minist. von Lg., Celle, den 1. 9. 1691– EphA Lg.

²⁷⁴ Minist. von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 26. 9. 1691– EphA Lg.; Fürstl. Reg. an BuR von Lg. und Minist., Celle, den 30. 9. 1691– StA und EphA Lg.; die Bestätigung: BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 13. 10. 1691– StA Lg.

ist durch den Wechsel im Bürgermeisteramt, nämlich durch das Ausscheiden des Freundes Petersen, J. Reinbeck, möglich geworden.

Später muß der Konsistorialtermin von seiten der Regierung zweimal „aus gewissen Ursachen“ auf den 8. und dann 15. Dezember verschoben werden. Wichtigere Staatsgeschäfte gingen vor.²⁷⁵ Auch dieser letzte Termin wird wieder abgesetzt, da Petersen bettlägrig wird und um Aufschub bitten muß.²⁷⁶ Das ungebrochene Sendungsbewußtsein Petersens zeigt sich auch in seiner Krankheit, wenn er das Schreiben an die Regierung schließt, indem er seiner Hoffnung auf die Erscheinung Christi mit 2Tim 4, 1 Ausdruck verleiht, „über welches ich leyde und gerne leide nach seinem willen bis Er kompt und sein Lohn mit Ihm.“ In Celle reagiert man entsprechend, indem man Petersen über den Magistrat der Stadt mitteilen läßt, daß er über die Weihnachtsfeiertage, falls er wieder zu Kräften komme, nicht predigen dürfe.²⁷⁷ Als aber dieses Predigtverbot durch eine Indiskretion in Lüneburg bekannt wird, erreicht Petersen, der sich durch die Veröffentlichung als vorverurteilt ansehen und in seinem Recht und seiner Ehre gekränkt fühlen konnte, die Annullierung der Maßnahme.²⁷⁸ Während dieser Zeit ständiger Verzögerungen des Konsistorialtermins, der durch die Eingabe im Mai veranlaßt worden war, führte der Rat der Stadt im Auftrag der Celler Regierung unter den Bürgern Lüneburgs weitere Untersuchungen und Verhöre durch, die nun neuen und faßbaren Verdachtsmomenten galten, nämlich den von Petersen in seinem Haus abgehaltenen Betstunden und der „neuen Prophetin“ Rosamunde Juliane von der Asseburg.²⁷⁹

Die Zuspitzung der Situation

Bis Ende Oktober 1691 war der Streit zwischen Petersen und seinen Kollegen ziemlich unentschieden geblieben. Dem Superintendenten war

²⁷⁵ Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle den 17. (12.?) 11. und 3. 12. 1691– StA Lg.; zu den Ursachen vgl. S. 291.

²⁷⁶ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 10. 12. 1691– StA Lg. (mit Attest des Arztes Joachim Sigismund Hecht) und Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Minist. und J. W. Petersen, Celle, den 15. 12. 1691– StA Lg. und EphA.

²⁷⁷ Fürstl. Regierung an BuR von Lg., Celle, den 15. 12. 1691– StA Lg.

²⁷⁸ J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 20. 12. 1691; Fürstl. Reg. an BuR von Lg. und J. W. Petersen, Celle, den 22. 12. 1691; BuR von Lg. an Fürstl. Reg., Lg., den 26. 12. 1691– StA Lg.

²⁷⁹ Zu dem daraus sich ergebenden Bild s. S. 267 ff. Aufforderung zur Untersuchung: Fürstl. Reg. an BuR von Lg., Celle, den 15. 12. 1691. Die Untersuchungsprotokolle des Senatsausschusses, bestehend aus den Bürgermeistern Busche und Stöterogge, dem Syndikus T. Reimers und (zeitweilig) dem Senator von Töbing sowie dem Sekretär Schnarmacher, datieren vom 28. 11. 1691 (u. a. über Kindstaufe; vgl. LB 1717, 143 f.), 2. 12. (Predigten Petersens vom 18. 10. und 15. 11. und Gespräch bei Machts Hochzeit; vgl. LB 1717, 198), 19. und 24. 12. (Personen bei Petersen, Betstunden s. S. 267 f.), 30. 12. (Silbernes Kreuz; vgl. LB 1717, 168 f.) und 2. 1. 1692–StA Lg.

weder überzeugend eine falsche Lehre nachzuweisen, da er sich immer an den Wortlaut der Heiligen Schrift zu halten schien, noch ein Verstoß gegen die fürstliche Resolution vom 10. Mai 1690, da Petersen sich offenbar der chiliastischen Terminologie enthielt und nur von einer „besseren Zeit“ sprach, der man ja auch in Lüneburg und Celle zum Teil beigepflichtet zu haben scheint.²⁸⁰ Noch in dem Schreiben vom 6. August 1691 an den Lüneburger Magistrat hatte die Fürstliche Regierung nach einem rein formalen Kriterium zur Klärung des Streites gesucht, als sie den Auftrag gab nachzuforschen, wer mit dem öffentlichen Predigen für und gegen das chiliastische Reich den Anfang gemacht habe.²⁸¹ Bei den anschließenden Verhören hatte man aber keine Eindeutigkeit erzielen können.

Die für Petersen insofern relativ günstige Lage änderte sich aber zum Jahresende durch zwei wichtige Ereignisse: die Publikation von Johanna Eleonoras „Glaubens=Gespräche“ und die deutlicheren Nachrichten von Rosamundes Offenbarungen. Die „Glaubens=Gespräche mit Gott“ setzen äußerlich Johanna Eleonoras Erstlingswerk, die „Herzens=Gespräche“ (1689) fort. Nur treten jetzt die exegetischen und lehrhaften Überlegungen in den Vordergrund. Sollten die „Herzensgespräche“ aus dem Herzen und der Erfahrung geflossen sein, so machen die „Glaubensgespräche“ den Glauben zum Gegenstand und Thema (anhand von Hebr 11) der Exegese einer ganzen Reihe von Bibelsprüchen. Mit dem Selbstbewußtsein ihres alten Adels vertrat die Frau des Superintendenten nun offen und detailliert ihre Vorstellungen von dem sich innerlich und äußerlich bezeugenden wahren Glauben und dem Tausendjährigen Reich als dem „Ziel des Glaubenslebens“ (3. Teil der Glaubensgespräche). Es war selbstverständlich, daß Petersen sich für diese Veröffentlichung seiner Frau zu verantworten hatte.

Überdies bezeugte seine Frau in der Zuschrift, die sie in ungewöhnlicher und familiärer Weise an ihren Mann adressierte, daß er dieselben Überzeugungen vertrete. So kann sie ihm am Ende zurufen: „so lasse uns auch alles dabey auffsetzen/ es sey Ehre/ Guth oder Bluth/ nur daß wir mögen theil haben an dem Reiche das wir gläuben“.²⁸² Diese Worte zeigen, daß für Johanna Eleonora Petersen die Zeit gekommen war, daß sie ihre spezifische Religiosität nicht mehr mit ihrem Leben als Frau Superintendentin vereinbaren konnte. Die exponierte Stellung als Frau einer kirchlichen und in hohem Maß verantwortlichen Amtsperson widersprach ihrem Wesen und ihrer Vorstellung, daß sich die wahren Gläubigen, gerade in der letzten Zeit, dadurch auszeichneten, daß sie verfolgt wurden, daß sie als Zeugen inmitten einer ungläubigen Welt Bekenntnis ablegten und dafür Leiden auf sich nahmen. Nun provozierte sie selbst solche biblisch vorausgesagten Erfahrungen. Erste Anzeichen für eine solche Leidens- und Martyriumsbereit-

²⁸⁰ S. 224.

²⁸¹ Wie Anm. 254.

²⁸² GG, Zuschrift 1691, [6]. Zu der Anstößigkeit der Zuschrift an den eigenen Mann und dem vertraulichen „Du“ darin s. Feustking 1, 1704, 465.

schaft konnten wir bei ihr schon feststellen, als W. Penn sie 1677 in Frankfurt besuchte.

In einem fürstlichen Reskript vom 3. November wurde Petersen aufgefordert, ein Exemplar der „Glaubensgespräche“ nach Celle zur näheren Begutachtung zu schicken. Unterdessen wurde ihm, seiner Frau sowie den Buchführern und Buchbindern der Stadt verboten, die Schrift unters Volk zu bringen.²⁸³ Das Gerücht von einer „neuen Prophetin“ in Lüneburg war zum ersten Mal im August aufgekommen. Über Rosamunde Juliane von der Asseburg hatte sich dann der hannoversche Hof im Oktober informieren können. Die Kunde von der Prophetin wird alsbald auch nach Celle gedrun- gen sein. Nun sollten ihre Offenbarungen auch Gegenstand der Konsisto- rialverhandlung werden:

„Und weil man auch wegen der dem gemeinen gerüchte nach aus Eurem Hause kommenden Offenbahrungen in dem auf den 24ten huius zum mündlichen Verhör angesetztem terminio mit Euch alhie zu reden gemeinet, [möge sich Petersen dazu äußern, aber bis dahin sollten] vermeinte offenbahrungen weder publicé oder privatim durch euch selbst oder Eure Haußge- noßen divulgiret [werden].“²⁸⁴

Für Petersen war diese Aufforderung der Anlaß, die ganze „Species facti von einem Adelichen Fräulein“ in seinem „Sendschreiben an einige Theolo- gos“ (1691) dem Urteil der Kirche zu unterbreiten.²⁸⁵ Petersen nutzte die publizistische Form des Sendschreibens und wandte sich damit offiziell nur an Gelehrte. Angesichts der billigen Druckkosten kopierte er seinen Rund- brief nicht handschriftlich, sondern ließ ihn drucken. Gewollt oder unge- wollt stellte er damit die Angelegenheit in das Licht einer größeren Öffent- lichkeit und verstieß gegen das Stillhaltegebot der Regierung. Für die Ob- rigkeiten in Celle und Lüneburg waren sowohl die „Glaubensgespräche“ in ihrer polemischen und offenen Art als auch die durch den Druck und die Nachdrucke geförderte Publizität von Rosamundes Offenbarungen untrag- bar. Beide Schriften gaben nicht nur ein öffentliches, klares und überprüfba- res Zeugnis von den theologischen Überzeugungen des Ehepaares, sondern dokumentierten auch ihre Unbekümmertheit und Mißachtung der obrig- keitlichen Verbote.²⁸⁶ Ja, diese schienen beide vielmehr zu immer deutliche- ren Worten anzustacheln. Schon damit mußte klar sein, daß der Superinten-

²⁸³ Fürstl. Reg. an J. W. Petersen und BuR von Lg., Celle, den 3. 11. 1691–StA und EphA Lg.

²⁸⁴ Fürstl. Reg. an J. W. Petersen, Celle, den 3. 11. 1691–EphA und StA Lg.

²⁸⁵ Zu den (Nach-)Drucken der Jahre 1691 und 1692 s. Werkverzeichnis. Nach A. H. Franckes Erinnerung (KRAMER, Beiträge 1861, 164) umfaßte die (1.?) Auflage 60 Exemplare. Petersen verschickte sein Sendschreiben u. a. an Daniel Bernhardt, Superintendent in der Alten Mark, Johannes Diekmann, Christian Kortholt (s. S. 262), Bartholomäus Meyer, Generalsupe- rintendent in Wolfenbüttel, [G. W.] Molanus und Philipp Jakob Spener; J. W. Petersen an Kortholt, Lg., den 9. 12. 1691 (UB Kiel, S. H. 406 A3, Bl. 12). Ob die anderen Theologen, die mit gedruckten Entgegnungen geantwortet haben (Aufstellung bei TRIPPENBACH 1915, 328 f.), auch von Petersen ein Exemplar erhielten, bleibt fraglich.

²⁸⁶ Vgl. Spener, LBed. 3, 1721, 467–471 bes. 467 (23. 11. 1698): Nicht die chiliastische Lehre selbst, sondern der angebliche Verstoß gegen das Predigtverbot sei der Grund von Petersens

dent nicht in Lüneburg bleiben konnte. Und die Glaubensüberzeugungen der Petersens, wie sie nun gedruckt allgemein zugänglich vorlagen, ließen sich nicht mehr als nur private Meinungen begreifen, als welche sie die Petersens einstufen. Ihre Verbreitung war mit dem kirchlichen Lehramt nicht zu vereinbaren. Es ist daher nicht verwunderlich, daß, wie oben angedeutet, der Streit sich zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Lüneburger Magistrat und Petersen entwickelte. Nachdem der Magistrat, in dem ja auch Freunde Petersens saßen, sich zunächst neutral verhalten hatte, brachte er im Januar selbst die Anklage ein und bemühte sich um die Ablösung des Superintendenten. Die vier Deputierten des Lüneburger Rates in Celle waren nun allesamt offene Gegner Petersens. Bürgermeister von Töbing, Bürgermeister und Sootmeister von Witzendorff, Ratsherr Schröder und Syndikus Reimers sollten auf Petersens „remotion“ hinwirken.²⁸⁷

Der Konsistorialprozeß

Am 5. Januar 1692 sollten die Klagen von Magistrat und Pfarrerschaft Lüneburgs gegen ihren Superintendenten endlich vor dem Celler Konsistorium gehört und verhandelt werden. Akten sind von dem Prozeß nicht erhalten.²⁸⁸ So sind wir auf die Gedächtnisprotokolle Petersens angewiesen, die er in jenen Tagen angefertigt und in seiner Lebensbeschreibung wiedergegeben hat.²⁸⁹ Da sich seine Lebensbeschreibung – von einigen genannten Ausnahmen abgesehen – beim Vergleich mit Originalzeugnissen als sehr zuverlässig erweist, darf man annehmen, daß Petersen auch hier den Hergang des Geschehens einigermaßen korrekt wiedergibt.

Am 3. Januar machten sich Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen auf den Weg nach Celle, nachdem Rosamunde ihnen wahrscheinlich noch an demselben Tag eine Bezeugung und einen Gruß an Schott mitgegeben hatte.²⁹⁰ Bei der Länge des Weges (ca. 85 km) übernachtet man unterwegs etwa auf der Hälfte des Weges in „Schaafstall“, einer Post- und Umspannstation auf der alten Salzstraße von Lüneburg nach Celle.²⁹¹ Von dem dorthin beorderten Feldmarschall Jeremias Chouvet (gest. 1696) und dem

Absetzung; ähnlich Leibniz an Sophie Charlotte von Brandenburg, Hannover, den 10./20.2. 1692- Werke I, 7, 101–104 bes. 102.

²⁸⁷ LB 1717, 163; vgl. S. 328. SCHERINGS Mutmaßung (Petersen 1982, 236), das Erscheinen der vierköpfigen Delegation einschließlich des Sootmeisters weise auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Brisanz von Petersens Chiliasmus hin, ist nicht haltbar. Denn natürlich wurden in Celle auch andere, nicht im Zusammenhang mit Petersen stehende Fragen der Stadt erörtert.

²⁸⁸ Handschriftliche Quellen: Landeskirchenarchiv Hannover.

²⁸⁹ LB 1717, 161–219; zum Protokollieren s. ebd., 201 und 209. Dazu kommen einzelne Aktenstücke aus StA Lg. (v. a. die Anklage des Rats: „Erforderte punktierung“ o. D.).

²⁹⁰ S. NSuUB Göttingen, 2° Ms. hist. 5, Bl. 47.

²⁹¹ Heutige Försterei ca. 35 km nordöstlich von Celle und 10 km östl. von Hermannsburg an der Straße Unterlüß-Hermannsburg.

Oberst de la Motte, die das Ehepaar wahrscheinlich nach Celle geleiten sollten, konnte Petersen schon erfahren, daß der Fall Asseburg für ihn zum Stolperstein werden würde.²⁹² Am nächsten Tag brach man früh auf und kam noch zeitig in Celle an, wo die Petersens sogleich von ihrem engen Freund Robert Schott empfangen wurden. Abgesehen von diesem engen Vertrauten konnte Petersen in Celle noch bei anderen ein wohlwollendes Verständnis seiner Sache erwarten. Zu denken ist an Andreas Reinbeck (1641–1705), einen Bruder des Lüneburger Bürgermeisters und damaligen Pfarrer in der Celler Vorstadt Blumenlage.²⁹³ Petersen scheint sich auch mit dem neuen Generalsuperintendenten Franziskus Eichfeld (1635–1707) gut verstanden zu haben. Dieser war ein enger Freund K. H. Sandhagens, der ihm seine „Ersten Zehn Theologischen Sendschreiben“ (1692) gewidmet hat.²⁹⁴ Schließlich wird man auch die beiden Frauen, mit denen Petersen am Rande der Verhandlungen in Celle Umgang pflegte, zu den ihm wohlwollenden Standesgenossen zählen. Es handelt sich um Ilse Dorothea Bacmeister geb. Engelbrecht (1642–1706), Witwe des früheren Hofrates Georg Michael Bacmeister (1625–1678) und Schwiegermutter des Sekretärs Johann Heinrich Ramdohr, und die Witwe des verstorbenen Generalsuperintendenten Joachim Hildebrand.²⁹⁵

Noch bevor dann am 5. Januar nachmittags die Verhöre ihren Anfang nahmen, hat Petersen erneut einen „göttlichen“ Zuspruch von Rosamunde erfahren, „darinnen sie mich zur Bekenntnuß des Reichs vor GOTT aufrischete“.²⁹⁶ Das Konsistorium bestand aus den Geheimen Räten, insbesondere Ludwig Just Sinold gen. Schütz (gest. 1710) und dem den Vorsitz führenden A. G. von Bernstorff, ferner dem Generalsuperintendenten F. Eichfeld, vielleicht dem Hofprediger Johann Joseph Binder (1642–1706) sowie den drei übrigen Pfarrern und Predigern der Celler Stadtkirche, nämlich Johann Bringmann (1632–1694), Günther Otto Hoyer (gest. 1696) und (vielleicht) Lorenz Christoph Erich (1655–1701).²⁹⁷ Auch wurden der Oberhofmarschall Paul Joachim Heinrich von Bülow (1650–1724) und der Superintendent von Burgdorf, Gustav Molanus (1650–1710), zu dem Kreis der Konsistorialen hinzugezogen. Die Gründe dafür sind nicht recht deutlich.²⁹⁸ Vielleicht waren sie als Vertreter der in Petersens Bericht nicht genannten Binder und Erich berufen worden. Der Vater des Oberhofmarschalls, Paul Joachim

²⁹² LB 1717, 162.

²⁹³ LB 1717, 162 f.; zu ihm vgl. Henckel, *Letzte Stunden* 1, 1720, 53–62 und MEYER, *Pastoren* 1, 1941, 166 und 2, 1942, 93, 442.

²⁹⁴ Zu Eichfeld s. MEYER, *Pastoren* (passim) und STEINMETZ 1915, 125–135.

²⁹⁵ LB 1717, 164 f.

²⁹⁶ LB 1717, 163. Es handelt sich vermutlich um die Bezeugung vom 3. 1. 1692 in Cod. theol. 1234, p. 97 f.

²⁹⁷ MEYER, *Pastoren* 1, 1941, 160 (Konsistorium).

²⁹⁸ LB 1717, 166. SCHERING (Petersen 1982, 236) will darin erneut die Brisanz des Vorfalls erkennen. Zu Molanus, der erst 1708 Konsistorialer wurde, s. MEYER, *Pastoren*, passim. Er wurde 1694 Superintendent in Haaburg.

(1606–1669), war überdies in erster Ehe mit einer Ilsabe von der Asseburg verheiratet gewesen.²⁹⁹ Zu dem Konsistorialprozeß hatten Petersens Kollegen die Pastoren Brasche und Riekmann entsandt, während für den Lüneburger Magistrat die amtierenden Bürgermeister von Töbing und von Witzendorff sowie der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Senator Schröder und der Syndikus T. Reimers die Geschäfte führten.³⁰⁰ Auch der Rektor Lauterbach war als Zeuge zeitweilig in Celle anwesend.³⁰¹ Wie Petersen schon angedeutet worden war, zogen zunächst die Asseburgischen Offenbarungen das Interesse der Konsistorialen auf sich.

Am 5. und 7. Januar ließ man sich über Petersens Bekanntschaft mit Rosamunde und seine Beurteilung der Offenbarungen unterrichten. Dazwischen lag der Dreikönigstag, an dem Eichfeld ähnlich wie seinerzeit Petersen das Thema von außergewöhnlichen Offenbarungen (nach Mt 2, 1–12) und der noch ausstehenden Verheißung einer allgemeinen Heidenbekehrung (nach Gen 9, 27 und Ps 72, 10f.) behandelte.³⁰²

Hinsichtlich der Beurteilung der Offenbarungen geben die unterschiedlichen Argumentationen ein klares Bild von den grundsätzlichen Divergenzen. Petersen will die Asseburgischen Bezeugungen von ihrem Inhalt und der moralischen Integrität Rosamundes her beurteilt wissen. Da Rosamunde in ihren Bezeugungen nur die nach Petersens Meinung auch in der Schrift überall (z. B. Jes 53) zu findende Lehre vom Tausendjährigen Reich verkündet, kann er sie nicht verwerfen; die Frage der behaupteten außergewöhnlichen, göttlichen Offenbarung reduziert sich für Petersen im wesentlichen auf die inhaltliche, exegetische Frage.³⁰³ Das ist ganz folgerichtig, wenn man bedenkt, daß für Petersen die theologische Erkenntnis eben immer eine göttlich gewirkte Offenbarung ist und die Schrift als gegenwärtiges Gotteswort an die eigenen Zeitgenossen nicht grundsätzlich von außerordentlichen, nicht über die Schrift vermittelten Offenbarungen unterschieden werden kann.³⁰⁴ Darin verbirgt sich zudem eine konsequent geschichtliche Betrachtungsweise, für die die biblische Zeit mit ihren Offenbarungen von keiner grundsätzlich anderen Qualität ist als die eigene Zeit. Entsprechend kann Petersen das Problem der außergewöhnlichen Offenbarungen relativieren, indem er auf den ebenfalls nicht überprüfbaren Offenbarungsanspruch der Propheten, Jesu und der Apostel verweist.³⁰⁵ Für seine von inhaltlichen Kriterien bestimmte Wertschätzung der Asseburgischen Offen-

²⁹⁹ LAMPE 2, 1963, Tafel 138.

³⁰⁰ LB 1717, 163.

³⁰¹ LB 1717, 209.

³⁰² LB 1717, 169f. Zu Petersens Predigt, den sich daran anschließenden Streitigkeiten und der von Eichfeld dreimaligen Betonung des „alle“ (Ps 72, 11) s. S. 234f. und „Punktierung“ 1692, § 13e (p. 4).

³⁰³ Vgl. LB 1717, 162. 166. 168. Zur Kontrolle von innerer Erfahrung, innerem Wort an der Schrift bei Arndt und Spener s. BRECHT, Spener 1977/78, 132.

³⁰⁴ Vgl. S. 183ff.

³⁰⁵ LB 1717, 173. 176f.

barungen kann Petersen auch auf einzelne Stellungnahmen zu seinem Sendschreiben (1691) hinweisen. Ph. J. Spener und Johann Diekmann hatten sich aus ähnlichen Gründen beide nicht entschließen können, die Asseburgischen Offenbarungen zu verwerfen, auch wenn sie sich nicht so positiv dazu bekennen konnten wie Petersen.³⁰⁶ Auch die Generalsuperintendenten von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bartholomäus Meyer, und der alten Mark, Daniel Bernhardi, und vielleicht der Wolfenbüttler Konsistoriale Johann Lukas von Pestorff (1638–1693), der immerhin ein Befürworter des Wolfenbüttler Antipietisten-Edikts vom 9. 3. 1692 war, hatten sich zu der Geschichte günstig geäußert.³⁰⁷

Auf der Seite des Konsistoriums konzentriert man sich darauf, den besonderen Offenbarungsanspruch Rosamundes zu destruieren. Man befürchtet offenbar, daß Rosamunde im Stil der „Neuen Propheten“ früherer Zeit auch das politische und soziale Gefüge angreifen könnte. So vergewissert man sich zunächst, ob ihre Offenbarungen auch die „weltlichen Politien“ betreffen.³⁰⁸ Der Chiliast Petersen bleibt seiner Überzeugung treu, wenn er das auch von Rosamunde angesagte kommende Reich Gottes nicht nur geistlich, sondern auch als eine die äußeren (leiblichen), politischen und sozialen Realitäten verändernde Wirklichkeit versteht. Wie schon früher leugnet Petersen aufrichtig jedes revolutionäre Interesse. Ludwig Just Sinold gen. Schütz (gest. 1710)³⁰⁹ und Gustav Molanus haben dagegen versucht, Rosamundes behauptete Offenbarungen als Trug zu entlarven.³¹⁰ Vor allem das „Prognosticon“ für Gertraut von der Asseburg vor ihrem Tod wurde als Beweis gegen Rosamunde angeführt. Mit ihren wenigen konkreten Prophezeiungen entfernte sich Rosamunde von der einfachen Wiederholung der biblischen Verheißungen. Hieran mußte sich die Außerordentlichkeit ihrer Offenbarungen erkennen lassen.³¹¹

Nach diesen ersten beiden Verhandlungstagen ließ das Konsistorium die Asseburgischen Offenbarungen erst einmal auf sich beruhen. Unterdessen hatte man nämlich über den Ausreiter von Meding verfügt, daß Rosamunde selbst nach Celle kommen sollte, um sich einem Verhör zu unterziehen. Sie dürfte am 8. Januar in Begleitung der Frau Schirmer(sche) eingetroffen

³⁰⁶ Vgl. aber dessen rationale Argumentation S. 299.

³⁰⁷ LB 1717, 174. 178. Zu Pestorff vgl. BESTE, Pietismus 1922, 8. Ihre Gutachten sind nicht überliefert, wahrscheinlich auch nicht gedruckt. Diekmanns Brief vom 28. 12. 1691 an Chr. Kortholt s. S. 262.

³⁰⁸ LB 1717, 174.

³⁰⁹ Er war der Sohn des ehemaligen Juraprofessors in Gießen und nachmaligen cellischen Kanzlers Johann Helwig Sinold gen. Schütz (1625–1677).

³¹⁰ LB 1717, 175–177. J. L. Sinold war ein Schwager A. G. von Bernstorffs.

³¹¹ Möglicherweise hat man Rosamunde auch eine ähnliche, falsche Prognose für Gustav Adolf von der Schulenburg (1632–1691), den kurbrandenburgischen Geheimrat, unterstellt; LB 1717, 175. Er war der Vater des (in Lüneburg wohnhaften) Matthias Johann von der Schulenburg (s. S. 288).

sein.³¹² Petersen nutzte die freie Zeit, um sich mit seinem Freund Bartolomäus Meyer (und anderen ?) in „Wadlingen“ zwischen Wolfenbüttel und Celle zu unterreden.³¹³

Am 8. Januar stand dann Petersens Lehre selbst als Untersuchungsgegenstand an. Folgt man der Darstellung Petersens, so läßt sich auch für diesen Verhandlungstag eine klare Strategie des Konsistoriums erkennen. Zunächst läßt sich das Konsistorium nochmal im einzelnen von Petersen seine chiliasmatischen Vorstellungen vortragen und überzeugt sich davon, daß er weiterhin am Bekenntnis zum Chiliasmus festhält. Man läßt sich aber in keiner Weise auf eine inhaltliche Diskussion oder gar eine gelehrte Disputation mit Petersen und seinen Kollegen ein, wie es Spener gewünscht hätte, sondern führt das Problem zielstrebig auf die Frage hin, ob Petersen die Rechtmäßigkeit des obrigkeitlichen Verbots einer Verbreitung der chiliasmatischen Lehre anerkennt.³¹⁴ Sein streitbares Eintreten für den Chiliasmus – auch wenn er den Begriff auf der Kanzel nicht gebraucht haben mag – zeigte, daß er gegen das Verbot verstoßen hatte und weiter verstoßen würde. Anschließend greift das Konsistorium aus den von dem Lüneburger Rat eingebrachten Akten und der Auflistung aller Beschwerden gegen Petersen diejenigen heraus, die den Superintendenten aufrührerischer und politisch untragbarer Äußerungen in seinen Predigten beschuldigen. Dem Konsistorium dürften dazu die Predigtenotizen von Lauterbach zur Verfügung gestanden haben.³¹⁵ Es handelt sich um die oben behandelten Predigten vom 6. und 13. Juni [14] & [15], 29. August [12] & [13] und 16. November [16] des Jahres 1690 sowie die Predigten vom 27. Februar [18], 25. März [17], 19. April und 24. Mai [19] des Jahres 1691.³¹⁶

Der politische, sektenbildende Einfluß von Petersens Predigt wird dann im einzelnen nachzuweisen versucht. Auf der Hochzeit von Maria Catharina Macht mit dem Brauer Hans Meyer im Oktober 1691 soll Petersen seine Lehre als heilsnotwendig ausgegeben haben und jeden Widerspruch als die schlimmste Sünde überhaupt, als Sünde wider den Heiligen Geist (Mt 12, 32), bezeichnet haben.³¹⁷ Petersen bestreitet diesen Vorwurf entschieden.³¹⁸ Weiterhin soll Petersen nicht nur die sich zeitweilig bei ihm aufhaltenden

³¹² LB 1717, 201; vgl. ebd., 161. 178. 191f. Am 26. 1. 1692 ist Rosamunde spätestens wieder aus Celle fort (Cod. theol. 1234, p. 102).

³¹³ Wadlingen, ca. 12 km südlich von Celle.

³¹⁴ LB 1717, 183f.; zu Speners Wunsch s. LBed. 3, 1721, 718–724 (28. 12. 1692). Auch die „Erforderte Punktierung“ (s. Anm. 289) lehnt eine sachliche Diskussion ab (§ 8).

³¹⁵ S. S. 315f.

³¹⁶ Zu den einzelnen Predigten s. o.; die Zahlen in [] beziehen sich auf die Zählung in LB 1717, 178–201.

³¹⁷ LB 1717, 198; vgl. denselben Vorwurf im Gutachten der Helmstedter Theol. Fakultät vom 21. 1. 1692 (s. u.) und von Gebhard Theodor Meyer (s. Ablehnung 1692, 12f.). Das Hochzeitspaar nach KB Johannes, (Woche des) 19. Sonntag n. Trin. (18. 10.) 1691.

³¹⁸ Verweis auf die Zeugen Pastor Eggers, der die Trauung vorgenommen hatte, und einen nicht näher bekannten Knise.

Studenten wie Julius Franz Pfeiffer in seiner chiliastischen Lehre unterrichtet, sondern sich schon einer Anhängerschaft von 600 Leuten in Lüneburg vergewissert haben.³¹⁹ Petersen dagegen glaubt, daß einzig sein Hauslehrer J. Chr. Lange und der Lüneburger Bürgermeister Johann Reinbeck eine hinreichende Erkenntnis vom Tausendjährigen Reich hätten. Nur in England und in den Niederlanden sei diese Erkenntnis weiter verbreitet. Auch die angeblichen Konventikel Petersens gehören zu diesem Fragenkomplex, spielen aber weiter keine Rolle.³²⁰

Als stärksten Beweis für eine unstatthafte und ausdrücklich verbotene Propagierung seiner chiliastischen Ideen konnte man Petersen die Veröffentlichung von Johanna Eleonoras „Glaubensgespräche“ vorwerfen, in deren dritten Teil die chiliastischen Erwartungen ausführlich verkündet werden. Hier wie bei dem Druck seines Sendschreibens war Petersens Vergehen gegen einen obrigkeitlichen Erlaß trotz aller Einwände offenkundig.³²¹

Am 9. Januar wurden dann die Deputierten des Geistlichen Ministeriums und des Lüneburger Rates gehört.³²² Zu gleicher Zeit nahmen Gustav Molanus und ein weiterer Geistlicher Rosamunde ins Verhör.³²³ Überliefert ist ein Brief (ohne Kouvert) Rosamundes an den Vetter des Loccumer Abtes, der wohl in diese Situation gehört. Darin beruft sie sich auf das innere Zeugnis des Heiligen Geistes und die existentielle Gewißheit ihrer Offenbarungen:

„der geist der warheit welgen die welt nicht kennet versichert mir solges so mechtig und überzeuget mir solges so warhaftig das auch alle creatures <mir> und alle gewalt und alles disputieren mich nictes anders be[i]bringen kan wie viel sie auch sint den die göttligkeit Jesu Christin der mit mir ret überweltieget mich mechtig das ich glauben mus und so ich mich auch selbst ein anders überreden wolte so were es doch viel zu geringe das ich nicht glauben solte es were nicht Jesus Christus der sich mir in geist offenbare also wil ich es nicht weit suchgen zu beweisen der ich bin überweltieget <von> das ich es glauben mus und ist mir darum der beweis viel zugerige und dabei bleibe ich fest und unverrückt“.³²⁴

³¹⁹ LB 1717, 198; zum Chiliasmusunterricht s. Actum, den 30. 12. 1691 (Meyer) und 2. 1. 1692 (Hier. Pfeiffer). Anhängerschaft: Aussage von S. Ville Chevalier, einem Anhänger Rosamundes, nach Actum, den 19. 12. 1691 (Buckfisch). Die Zahl kommt ungefähr an die 800 Beichtkinder Petersens heran (Ablehnung 1692, 2). F. Breckling (FoB Gotha, Chart B 962, Bl. [10b]) nennt folgende „Pietisten“ in Lüneburg: Heinrich Lohalm Meyer, Johann Stern, Schwestern Asseburg, Johann Reinbeck, M. Metzendorff, J. S. Meyer und Elis. Marg. Meyer(s), Barth. Horn, Christian Meyer, Anna Meyers, Diedrich Meyer (Kaufmann), Joh. Hier. Liebenroth, Leonhard und [!] Friedrich Krüger (Sekretär), Anna Christina Baumgarten, und in Lüne: Superintendent Heinrich Wilhelm Scharff und sein Sohn David, Jacob Bruno Wigers, Viktoria Concordia Strese(n), Elisabeth Westphal, Friedrich Gifhorn, Dor. Marg. Fleiß, Cathrin Lühmans, Cath. Isebele Knüppers, Casp. Henrich Jochen, Heinrich Georg Hobaus, Herm. Jonathan Wehrenberg (SI in Jüterbock) und Overbeck (Konrektor).

³²⁰ LB 1717, 199f.

³²¹ LB 1717, 199. 210f.

³²² LB 1717, 205; darüber fehlt ein Bericht.

³²³ LB 1717, 205.

³²⁴ NSuUB Göttingen, 2° Cod. Ms. hist 5, Bl. 45^v [Original]; s. Bl. 45^v (von anderer Hand): „Brieff des freuleins von Aßeburg an den Superint. Molan“ (s. LB 1717, 175); vgl. SS 1691, § 18.

Petersen berichtet in seiner Lebensbeschreibung noch von einigen sonderbaren Ereignissen und göttlichen Fügungen, die dem Konsistorium nach Petersens Meinung offenbar die Rechtmäßigkeit seiner, genauer, der von ihm vertretenen Sache Gottes hätten demonstrieren können.³²⁵

Am 11. Januar findet dann ein letztes, kurzes Gespräch mit Petersen statt, bei dem ihm vor allem der Druck des Sendschreibens vorgehalten wird.³²⁶ Bevor man ein definitives Urteil fällte, wurde noch ein Gutachten der Landesuniversität Helmstedt eingeholt. Es datiert vom 21. Januar 1692 und kommt – wohl im Sinne des Konsistoriums – zu einer scharfen Verurteilung von Petersens Amtsführung.³²⁷

Vom 21. Januar 1692 datiert auch die Erstfassung des Urteils.³²⁸ Das Urteil bezieht sich auf die Streitigkeiten zwischen Petersen und dem Geistlichen Ministerium, wie sie sich seit der Resolution vom 10. Mai 1690 gestaltet hatten, und auf das Verhör am 5. und 6. Januar 1692. Obwohl noch einige Einzelheiten zu klären seien, gäbe es doch eine „evidentia facti“ des wiederholten Verstoßes Petersens gegen den obrigkeitlichen Erlaß. Das Urteil erklärt, daß sich Petersen „seines bey der Christlichen Gemeinde zu Lüneburg bisher gehalten Ampts, und aller anderer geistlichen function in diesem Fürstenthum und Landen“ mit seinem Handeln selbst unfähig und verlustig gemacht habe. Entsprechend der oben dargestellten Prozeßführung wird das Urteil wie folgt begründet: Petersen habe den in den von ihm selbst unter-

³²⁵ LB 1717, 201–204. Zu den Einzelheiten: a) Engelbrecht: Es handelt sich um das Buch „Christlicher Wunderreicher Bind=Brief [...]“, o. O. 1684 von Hans Engelbrecht (1599–1642), einem Tuchmacher und Visionär aus Braunschweig. Sein Gesicht über das jüngste Gericht „zu Zell auff der Cantzeley“ aaO, J1^b (ders., Eine warhafftige Geschicht und Gesicht [...], o. O., 1640, 46 f.). Beide Exemplare in NSuUB Göttingen. Vgl. Arnold, KuKH 3, 1729, 217–220. b) Zur Soldatenfrau und „Baptistin“ nichts ermittelt. c) Teuto: Schatzrat Georg Teuto aus Nienburg? S. Eingabe vom 19. 1. 1692 nicht ermittelt. d) Royens: Es handelt sich um den Konvertiten (Johann) Hubertus Royens (gest. 1694): LB 1717, 205 (vgl. Fabricius, o. O. o. D. – StA Lg.: Der Konvertit Royen sei zu Rosamunde gegangen und habe nach einem Gerücht „gleichsahm alß entzückt, sich sonderbahrer Reden von dem waz Er alda von einem großen Glantz ihrer Persohn sehe, vernehmen laßen.“) und Spener, LBed. 3, 1721, 435–438 (29. 1. 1700) bes. 436 f.; 656 f. (16. 4. 1694): Royens Tod; 802 f. (19. 8. 1693); vgl. WOTSCHKE, Sachsen 1930, 46. 51 und Arnold, KuKH 4, 1729, 1106 (Zeugen der Wahrheit). e) Franzosen (LB 1717, 206): nichts ermittelt.

³²⁶ LB 1717, 210–213. Zu von Mellefill (Melville) vgl. ADB 21, 303.

³²⁷ LB 1717, 215; vorhanden in NSuUB Göttingen (8° Th. Thet. II 262/25: 22) unter dem Titel: Der || Theologischen und Juristen-Facultät || zu Helmstädt || Gutachten/ || wegen || D. Petersens Lehre || Vom || CHILIASMO, || An || Die zu D. Petersens Sache || Deputirte Hn. Geheimbden Rhäte || zu Zelle. 1692, 1 Bog. 4°. Hauptverfasser dürfte der Helmstedter Professor Gebhard Theodor Meyer gewesen sein (vgl. Ablehnung 1692, 12).

³²⁸ Verschiedene Abschriften im StA und EphA Lg. Gedruckt wurde das Urteil unter dem Titel: Nach genauer Untersuchung || Abgefassetes || End=Urtheil/ || In Sachen wegen D. Johann || Wilhelm Petersen. || Deme mitangefüget || Eine kurtze Beantwortung || Derer || Achtzehn Theologischen || Fragen/ || über die von Ihme in Druck gegebenen || Neuen || Offenbarungen und Erschei= || nungen. || [...] || Gedruckt im Jahr 1692. (NSuUB Göttingen, 8° Th. th. II 262/25: 13a). Das dort abgedruckte Urteil datiert vom 23. 1. 1692; vgl. S. 328 und Bertram, Lüneburg 1717, Anhang, 551 f.

schriebenen symbolischen Büchern verworfenen Chiliasmus und Enthusiasmus verbreitet. Er habe sich für sein Handeln auf vermeintlich göttliche Offenbarungen durch Rosamunde Juliane von der Asseburg berufen.³²⁹ Seine Lehre enthalte obrigkeitsfeindliche Tendenzen, woraus ein allgemeines Ärgernis auch bei anderen Kirchen entstanden sei. Petersen vertrete seine Lehren unverändert und habe notorisch gegen das fürstliche Verbot gehandelt. Das Urteil bezieht sich damit nur auf Petersens öffentliche Amtsführung, über die die Fürstliche Regierung zu wachen hat. Für ein solches Urteil geben die Subskription der Bekenntnisschriften und die obrigkeitlichen Erlasse hinreichende Kriterien. Auf die Wahrheitsfrage wird wie schon bei der Resolution des Jahres 1690 kaum eingegangen. Ebenso verzichtet man auf eine strafrechtliche Verfolgung Petersens als Privatmann.³³⁰ Allerdings wird auf Wunsch des Lüneburger Rats auch seine Ausweisung aus Stadt und Land Lüneburg in einer Frist von vier Wochen verfügt.

Mit dem Urteil vom 21. Januar 1692 scheint aber die Sache Petersens noch nicht endgültig entschieden gewesen zu sein. Vielleicht glaubte man am hannoverischen Hof, wo man die Petersens und Rosamunde seinerzeit so freundlich aufgenommen hatte, die Entscheidung rückgängig machen zu können, wenn Petersen seine Lehre nur (teilweise) widerrufen und seine Schuld an den Auseinandersetzungen eingestehen würde.³³¹ Denn der Bürgermeister Stöterogge schreibt von Lüneburg aus an seinen in Celle weilenden Syndikus unter dem 21. Januar 1692 von seinen Befürchtungen, daß Petersen sich durch „hohe intercession“ doch noch vor einer Amtsenthebung retten könne, was für Lüneburg einen großen Schaden bedeute.³³² Ein Zugeständnis war aber von ihm nicht ernsthaft zu erwarten, hätte er doch mit einem (taktischen) Widerruf die von ihm als besondere Offenbarung ausgegebene Wahrheit und damit sich selbst aufgegeben. Petersens Verständnis einer geistlichen Erkenntnis bestand ja gerade darin, daß man sie „in praxi“, d. h. auch im Bekenntnis, bewährte und sich darin ihrer mehr und mehr vergewisserte.³³³ Schließlich fand der Inhalt der Lehre mit ihren Leidensankündigungen in der Nachfolge Jesu für die Petersens durch den Vorgang der Verurteilung seine Bestätigung.³³⁴

So blieb Petersen nur das letzte Wort des Angeklagten, in dem er die ihm unterstellten aufrührerischen Tendenzen seiner Predigt zurückwies.³³⁵ Das Urteil wurde daher nicht annulliert, vielmehr in einer weiteren Ausfertigung

³²⁹ Vgl. Bezeugung vom 9. 8. 1691 (s. S. 286). Nach LBed. 3, 1721, 467–471 bes. 467 sah Spener gerade darin einen wesentlichen Grund für Petersens Absetzung.

³³⁰ Vgl. Gutachten der Univ. Helmstedt (wie Anm. 327),)(4²: Petersen sei „in honorem Ministerii mit anderer Straffe zu verschonen“.

³³¹ LB 1717, 215–217 und Ablehnung 1692, 1–3.

³³² StA Lg.

³³³ Vgl. S. 154f.

³³⁴ LB 1717, 217.

³³⁵ LB 1717, 216.

vom 3. Februar 1692 bestätigt.³³⁶ Während in Lüneburg schon am Sonntag, dem 31. Januar 1692, von den Kanzeln eine Danksagung für Gottes „gnädige direction der allgemeinen Sache, welche demselben einige Zeit hero in unserem gebethe vorgetragen worden“, gelesen wurde, machte Petersen sich auf, um eine neue Heimat und ein neues Betätigungsfeld für sich und seine Frau zu suchen. Daß er durch reiche Gönner die Gelegenheit haben sollte, noch 35 Jahre lang als freischaffender, theologischer Schriftsteller wirken zu können, wird er nicht gehant haben.³³⁷

Ein kleines Nachspiel zu den Petersenschen Wirren gab es im folgenden Jahr. Ein (Bartholomäus?) Crassellius, Präzeptor des „Conductoris zum heiligen thal“, hat Anfang dieses Jahres in einer dort gehaltenen Predigt neben anderen „exorbitanten“ Sachen auch die dortigen Pfarrer wegen ihrer Verfolgung Petersens heftig angegriffen. Nach einem mündlichen Verhör in Celle wurde er ebenfalls des Landes verwiesen.³³⁸ Im Lüneburger Ministerium unternahm der Senior G. Meier seinerseits durch einen weiteren Revers, den alle Lüneburger Pfarrer zu unterschreiben hatten, den Versuch, ein Weiterwirken von Petersens Ideen in Lüneburg zu verhindern.³³⁹

Zusammenfassend seien zwei Beobachtungen festgehalten: 1. Mit der Amtsenthebung Petersens findet eine Entwicklung ihr Ende, die von Anfang an von der Konfrontation zwischen dem Superintendenten und dem Geistlichen Ministerium der Stadt Lüneburg gekennzeichnet war. Der Einblick in die zeitgenössischen Akten ließ dabei erkennen, daß Petersens Amtsenthebung ohne diesen gesellschaftlichen Aspekt nur ungenügend erklärt werden kann. Sie ist nur vordergründig in seinen chiliastischen Theorien, in der Unterstützung der Enthusiastin R. J. von der Asseburg oder in anderen angeblich staatsgefährdenden Lehren begründet. Diese wurden nur zum Anlaß für die Entfernung aus dem Amt genommen. Schon die günstige Aufnahme, die Petersen in der Folgezeit bei vielen staatstragenden Personen fand, muß Zweifel daran wecken, als hätten seine Zeitgenossen ihn als politisch gefährlich empfunden.

Die genaue Nachzeichnung der Auseinandersetzung zwischen Petersen und seinen Kollegen seit dem Komödienstreit im Jahre 1689 bis zum Konsistorialprozeß im Jahre 1692 zeigte darüber hinaus, daß von einer zwangsläufigen Entwicklung keine Rede sein kann. Weder die Fürstliche Regierung in

³³⁶ Abschriftlich in Göttinger Acta Piet. II, Nr. 45, gezeichnet von F. Eichfeld.

³³⁷ Die Danksagung im StA Lg. Für die weitere Lebensgeschichte muß (vorläufig) auf die einschlägige Literatur verwiesen werden. Johanna Eleonora starb am 19. 3. 1724 (Carmen J. E. Petersen, Z. 179f.), Johann Wilhelm folgte ihr am 31. 12. 1726 (!), nicht am 31. 1. 1727 (Heinrich Petersen an A. H. Francke, Loburg, den 14. 2. 1727- WOTSCHKE, Petersen 1930, 385; Original: StB Preuß. Kulturbesitz: Nachlaß Francke, Kapsel 16, 2); die richtige Datierung zuerst bei SCHRADER, Petersen 1979. Das Jahr 1727 als Todesjahr wurde v. a. durch die ungenauen Angaben in der Sammlung 1727, 498f. und 1738, 43 verbreitet.

³³⁸ Fabricius an BuR von Lg., [Celle], den 31. 3. 1693- StA Lg.

³³⁹ Bertram, Lüneburg 1717, Anhang, 523–525.

Celle noch der Rat der Stadt Lüneburg waren anfangs bereit, die theologischen und kirchlichen Fragen einseitig zugunsten von Petersens Gegnern zu entscheiden. Für Petersen gab es genug Gelegenheiten, den Konflikt zu entschärfen. Zufällige Konstellationen wie der Wechsel im Bürgermeisteramt dürften ihre Bedeutung für den Ausgang gehabt haben.

Auch wenn Petersen in der Urteilsbegründung als gefährlich bezeichnet wird, so liegt der Grund für die Amtsenthebung vor allem in der Bekennerhaltung der beiden Petersens, die einen politischen Ausgleich zwischen den verschiedenen Parteien nicht möglich erscheinen ließ. Weil und insofern ein Gemeinwesen auf den politischen Ausgleich angewiesen ist, kann man bei Petersen auch von einem „turbator ecclesiae et reipublicae“ sprechen.

2. Das Urteil vom 3. Februar 1692 markiert das Ende der kirchlichen Karriere Petersens. Sie bedeutet nicht den Ausschluß Petersens aus der Kirche, da das Urteil ihn nur als Amtsperson trifft. Umgekehrt bedeutet sie auch nicht die Trennung Petersens von der (Staats-) Kirche. Petersen ist daher nicht in eigentlichem Sinne dem Separatismus oder dem separatistischen Pietismus zuzuordnen. Er steht der Kirche nicht feindlich gegenüber, sondern ist vor allem Individualist. Er lebt *sein* Christentum und ist auf die Kirche als Institution nicht angewiesen.